SOZIALRECHT JUSTAMENT

kompakt und aktuell – Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung Jg.4 / Nr.19

Juli 2016

Das Rechtsvereinfachungsgesetz im Kontext

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Ausführliche Darstellung der Neureglungen im SGB II .....ab Seite 6

Aktuell

SGB II-Seminar „Das Rechtsvereinfachungsgesetz im Kontext“

Eine praxisorientierte Darstellung aller wichtigen Neuregelungen im **Kontext** der weiter bestehenden Gesetzeslage und Rechtsprechung.

am Di. 27. September 2016 in Frankfurt/M.
am Mi. 5. Oktober 2016 in Nürnberg
am Di. 18. Oktober 2016 in München
am Mi. 23. November 2016 in Nürnberg

Zweitägiges SGB II Praxisseminar – das ABC des SGB II

vom Antrag … zum Bescheid … zur Causa (den rechtlichen Hintergründen des Ganzen)

am Di. + Mi., 26. und 27. Juli 2016 in Nürnberg
am Mo. + Di., 14. und 15. November 2016 in München

(Die Änderungen durch das „Rechtsvereinfachungsgesetz“ werden schon berücksichtigt)

Anfragen unter: info@sozialpaedagogische-beratung.de

Nähere Informationen auf den Seiten 4 und 5

© Bernd Eckhardt (Text und Grafik; V.i.S.d.P.) – © Martina Beckhäuser (Farbe) www.sozialrecht-justament.de

Kontakt: info@sozialpaedagogische-beratung.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

im vorliegenden *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* beschäftige ich mich nur mit den Neuregelung des sogenannten Rechtsvereinfachungsgesetzes.

Am 9. Juli hat das Gesetz den Bundesrat passiert, und es wird im Monat nach der Bekanntgabe in Kraft treten. Die Zeit der Stellungnahmen und der versuchten Einflussnahme ist damit vorbei. Immerhin, ein paar kleine Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf kann sich die Freie Wohlfahrtspflege als Erfolg zuschreiben. Groß ist der Einfluss nicht. Im Wesentlichen ist das Gesetz wie geplant durchgegangen.

War‘ s das jetzt? Keineswegs! Wer die Neuregelungen genauer liest, stellt fest, dass das Rechtsvereinfachungsgesetz durchaus widersprüchlichen Tendenzen folgt. Keineswegs so klar sind die manche Formulierungen, auch wenn das Juristendeutsch den Laien Klarheit vorgaukelt. Nun beginnt die Zeit der praktischen Anwendung der Neuregelungen und ihrer Auslegung. Das ist nicht allein Sache der Verwaltung oder der Gerichte.

Beratung kann helfen! Dieses, einer Berliner Internetseite entlehnte, Motto gilt auch für die Sozialberatung. Engagierte Sozialberatung versucht, Chancen bei gesetzlichen Änderungen auszuloten, um neue Perspektiven zu gewinnen oder aber Schädigungen zu begrenzen.

Keinesfalls steht der in Rechtsnormen gegossene politische Wille fest in Stein gemeißelt vor uns. Die Rechtsnormen sind zum Teil weit auslegbar. Auch der politische Wille ist nicht immer so eindeutig, wie sich anhand der Gesetzbegründung zeigt.

Die Darstellung der Neuregelungen ist länger, als ursprünglich geplant, geworden. Das war durch den Ansatz, den Kontext der Neuregelungen, die weiter bestehende Rechtsprechung und Rechtslage mit zu berücksichtigen, nicht möglich. Eine kurze Übersicht bietet das Inhaltsverzeichnis der besprochenen Änderungen.

Natürlich ist die aufwändige Erstellung des SOZIALRECHT-JUSTAMENT nur möglich, wenn auch mein Seminarangebot beachtet wird. Hier weise ich ausdrücklich auf meine Seminare zum Rechtsvereinfachungsgesetz in München, Nürnberg und Frankfurt hin. Weiter empfehle ich mein neukonzipiertes SGB II-Praxisseminar, das sich – nicht nur – für EinsteigerInnen eignet.

Impressum:
v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt
Ludwig Feuerbach-Straße 75
90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de

Einführungsworkshop

Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS

am 15. + 16. Oktober 2016

Nürnberg

in den Praxisräumen
Ludwig-Feuerbach-Str. 69
90489 Nürnberg

Ein Einführungsworkshop für Sozialpädagogen, BeraterInnen, TherapeutInnen und Interessierte, die das IFS-Modell (Internal Family System) nach Prof. Dr. Richard C. Schwartz kennenlernen möchten.

Martina Beckhäuser
Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Systemische Familientherapeutin (DGSF), IFS-Therapeutin (CSL), Ausbildung in Systemischer Supervision, Coaching, Kommunikationstrainerin

Das Thema „Innere (Persönlichkeits-) Teile“ ist seit langem Bestandteil von Beratung und Therapie. Die Wirksamkeit des systemischen Arbeitens mit den inneren Anteilen ist für systemisch arbeitenden BeraterInnen und TherapeutInnen immer wieder faszinierend.

Richard C. Schwartz hat mit der „Systemischen Therapie mit der inneren Familie (IFS)“ eine besondere Methode entwickelt, indem er die systemische Sichtweise auf die Innenwelt übertrug und die Multiplizität unserer inneren Anteile als etwas Naturgegebenes respektierte, statt sie als Störung zu sehen. Die Ausdehnung des systemischen Denkens und der Techniken aus der Familientherapie auf die intrapsychische Welt führte zu großen Fortschritten in der Behandlung von Einzelpersonen, Familien und Gruppen.

Die IFS-Methode ist geprägt von einem hohen Maß an Achtsamkeit. Die präzise und wertschätzende Vorgehensweise ist ebenso strukturiert wie flexibel und geht voller Respekt für das Tempo und die Ressourcen der KlientInnen vor. Die Arbeit mit IFS bringt auch für erfahrene TherapeutInnen ganz neue Aspekte.

Die IFS-Methode kann eine tiefe, nachhaltige Heilung bewirken. Sie findet Anwendung bei Beziehungsstörungen und ist auch für die meisten psychischen und psychosomatischen Erkrankungen und Traumafolgestörungen gut geeignet. Menschen aller Altersstufen und aller Schichten finden leicht Zugang zu diesem einfachen, schlüssigen Modell. Mehr zu IFS unter http://www.ifs-europe.net/ Die Seminarausschreibung finden Sie auf:

http://www.sozialpaedagogische-beratung.de/workshop%20ifs%2010-2016.pdf

Kontakt: martinabeckhaeuser@arcor.de

SGB II-Seminar

„Rechtsvereinfachungsgesetz“

– die gesetzlichen Änderungen im Kontext

… eine **systematische Darstellung** der Neuregelungen

… **Perspektiven und Gefahren** der gesetzlichen Änderungen für Betroffene

… **Beratung kann helfen**: die Möglichkeiten der Sozialberatung, Chancen im Rechtsvereinfachungsgesetz zu finden und Schädigungen zu begrenzen

am Di. 27. September 2016 in Frankfurt/M.

am Mi. 5. Oktober 2016 in Nürnberg

am Di. 18 Oktober 2016 in München

Ausschreibung siehe auf: www.sozialrecht-justament.de

Anfragen bitte unter: info@sozialpaedagogische-beratung.de

SGB II - das Rechtsvereinfachungsgesetz im Kontext

Ein systematischer Überblick zu den gesetzlichen Änderungen im SGB II

Nach fast vier Jahren Vorbereitung tritt im August 2016 das „Rechtsvereinfachungsgesetz“ zum SGB II in Kraft. Wer glaubt, dass sich die Sozialarbeit nun nicht mehr mit unsinniger Bürokratie rumschlagen muss, wird schnell eines Besseren belehrt. Das Gesetz besteht aus einem Sammelsurium unterschiedlicher Einzelregelungen, die fast durchweg nichts mit Rechtsvereinfachung zu tun haben. Dieses Sammelsurium vereinfacht zwar nicht die Rechtsanwendung, muss aber dennoch in der täglichen Beratung berücksichtigt werden.

Die Fortbildung hat den Anspruch die gesetzlichen Änderungen **im Kontext der Sozialberatung** darzustellen. Anhand typischer Fallkonstellationen werden die Änderungen anschaulich vor Augen geführt. Ein zentraler Ansatzpunkt der Fortbildung ist es, die gesetzlichen Änderungen nicht isoliert vorzustellen, sondern sie im Kontext des (weiter)-bestehenden SGB II und der mittlerweile umfangreichen Rechtsprechung zu betrachten. Erst dadurch wird die Tragweite einzelner Regelungen deutlich.

Die Fortbildung „SGB II – das Rechtsvereinfachungsgesetz im Kontext“ gibt einen systematischen Überblick über die aktuellen Änderungen und ihrer Bedeutung für die Beratung. Manche gesetzliche Änderungen werden erst in der Rechtsanwendung der Jobcenter und der Rechtsprechung eine präzisere Ausformung erfahren. Aber wie so oft gilt auch hier: „Beratung kann helfen!“

Praxisseminar– das ABC des SGB II

vom Antrag…zum Bescheid…zur Causa

(den rechtlichen Hintergründen des Ganzen)

am Di. + Mi., 26./27. Juli 2016 in Nürnberg

am Mo. + Di., 14. und 15. November 2016 in München

weitere Termine /Orte auf Anfrage

Ausschreibung siehe auf: www.sozialrecht-justament.de

Anfragen bitte unter: info@sozialpaedagogische-beratung.de

SGB II-Praxisseminar – vom Antrag zum Bescheid

Das neukonzipierte SGB II-Praxisseminar vermittelt in zwei Tagen wichtiges Beratungswissen für die tägliche Sozialberatung. Die Fortbildung ist gerade auch für BeraterInnen geeignet, die immer wieder am Rand mit dem SGB II zu tun haben oder die einen Einstieg suchen. Für die Sozialpädagogische Familienhilfe, dem Allgemeinen Sozialdienst, aber auch für viele Beratungsstellen, deren Fokus schwerpunktmäßig auf eine andere Problematik liegt, empfehle ich diese Fortbildung. Aber auch langjährigen SozialberaterInnen bietet das Seminar eine nützliche Auffrischung und manche neue Erkenntnis, wie ich selbst beim Erarbeiten der Fortbildung festgestellt habe.

Bottom-up – Top-down

Die Erschließung des SGB II kann unterschiedlich erfolgen: historisch, systematisch, thematisch. Meistens wird das SGB II dann „von oben“ erschlossen.

Mein Praxisseminar vereint die verschiedenen Ansätze, legt aber besonderen Wert auf den Zugang „von unten“ – Bottom-up. Am Anfang steht der Antrag. Daher werden wir im Seminar auch Anträge mit Anlagen ganz praktisch ausfüllen.

Hierbei werden die Teilnehmenden von der virtuellen Familie K. begleitet, die dankbarerweise alle ihre Sozialdaten offenlegt.

Warum muss was angegeben werden? Wie sind die verschiedenen Fragen zu beantworten? Was ist unklar?

Die Rechtsgründe (lat. **Causa** = Rechtsgrund), die hinter der Beantwortung der Fragen stehen, werden ausführlich dargestellt.

Neben dem Antrag werfen wir einen Blick auf den **Bewilligungsbescheid**. Wie wird aus dem Antrag ein Bescheid? Welche Berechnungen werden durchgeführt? Wie ist der Berechnungsbogen zu verstehen? Was steht im Bescheid? Was steht im „Kleingedruckten“?

Von Pflichten und Rechten

Ein weiterer wichtiger SGB II-Aspekt des Praxisseminars besteht in einer kurzen Darstellung der Pflichten und Rechte Leistungsberechtigter. Nicht nur MigrantInnen begehen oft unwissentlich Pflichtverletzungen und setzen sich dann unnötigen Sanktionen oder Bußgeldverfahren aus. Andererseits wird vom Jobcenter oft großzügig über rechtsstaatliches Verfahrensrecht hinweggegangen und Rechte werden systematisch missachtet.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

(eine Darstellung von Bernd Eckhardt)

Der sperrige Name des Gesetzes lässt vielleicht Schlimmstes vermuten: Stehen die Jobcenter vor der Insolvenz und sollen nun durch gesetzliche Tricks über den Sommer gerettet werden? Aber keine Sorge: Dahinter verbirgt sich lediglich, dass Unternehmen, die aufgrund der Schäden des Starkregens im Mai und Juni 2016 zahlungsunfähig sind, aber aufgrund von Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen eine begründete Aussicht auf Sanierung haben, nicht verpflichtet sind, einen Insolvenzantrag zu stellen. Mit der vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht werde ich mich hier nicht beschäftigen (Es ist üblich, dass solche kurzfristigen gesetzgeberischen Maßnahmen an bestehende Gesetzgebungsverfahren angehängt werden).

Die Darstellung rechtlicher Änderungen kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Beliebt ist die synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Regelungen. Eine solche nützliche Darstellung finden Sie sicherlich bald oder auch schon jetzt, wenn Sie diese Zeilen lesen, im Internet. Empfehlenswert ist hier die Internetseite http://www.buzer.de/, sobald die Neuregelungen in Kraft getreten sind. Diese Seite ermöglicht immer eine Gegenüberstellung der aktuellen Gesetzesfassung mit Vorgängerfassungen. Eine synoptische Darstellung der Änderungen entspricht allerdings nicht dem Ansatz, den ich mit meinen Veröffentlichungen in *SOZIALRECHT JUSTAMENT* folge. In meiner Online-Publikation versuche ich, Rechtliches auf Probleme der **engagierten Sozialberatung**[1] zu beziehen. Ich hoffe, dass mir dieses bei der Darstellung der Änderungen durch das Rechtsvereinfachungsgesetz zumindest im Ansatz gelingt.

Auf meine Fortbildungsseminare „SGB II – das Rechtsvereinfachungsgesetz im Kontext“ in München, Nürnberg und Frankfurt/M. (bei Nachfragen auch darüber hinaus) möchte ich an dieser Stelle hinweisen.

Zur Systematik der nachfolgenden Darstellung

Das Rechtsvereinfachungsgesetz besteht aus einem Sammelsurium unterschiedlicher Einzelregelungen, die kein Konzept erkennen lassen. Grund hierfür ist die Art und Weise, wie dieses Gesetz entstanden ist. Unterschiedliche Akteure (Länder, Bund, Kommunen, die Bundesagentur für Arbeit) haben interessensgeleitete Vorschläge zur Änderung gemacht. Vorschläge gegen die niemand der Gefragten etwas einzuwenden hatte, sind dann in Gesetzesform gegossen worden. Der ursprüngliche Auftrag der „Rechtsvereinfachung“ wurde hierbei schnell vergessen. In meiner Darstellung sortiere ich die gesetzlichen Neuregelungen aus der Perspektive der engagierten Sozialberatung.

In der Sozialberatung müssen nach meinem Verständnis immer auch ***positive Perspektiven ausgelotet werden***, die sich aus neuen gesetzlichen Regelungen ergeben ***könnten***. Das ist ein zum Teil nicht leichtes Unterfangen: Während des Gesetzgebungsverfahrens weisen wir (z.B. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) auf negative Auswirkungen einzelner geplanter Regelungen hin, um etwas verändern zu können.[2] Nach der Verabschiedung des Gesetzes versuchen wir, ***Ansatzpunkte einer positiven oder schadensbegrenzenden Auslegung des Gesetzestextes*** zu finden. Letztlich geht es darum, was Beratung mit den vorgefundenen Rechtsnormen und der Recht-

[1] Den Begriff der „engagierten Sozialberatung“ verwende ich in Anlehnung an Jean-Paul Sartres Begriff der engagierten Literatur. Ob sich der Begriff als brauchbar für das Selbstverständnis der nichtstaatlichen Sozialberatung erweist, habe ich noch nicht ausgelotet. Eine engagierte Sozialberatung ist für mich eine parteiische Sozialberatung, die aber ihren Eigensinn – also Elemente einer unabhängigen Sozialberatung – behält.

[2] Einigen wenigen Vorschlägen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist der Gesetzgeber immerhin insoweit gefolgt, dass er ursprünglich vorgesehene Regelungen für temporäre Bedarfsgemeinschaften oder der fiktiven Anrechnung von Mutterschaftsgeld aufgegeben hat, ohne allerdings konstruktive Vorschläge einer Neuregelung aufzugreifen.

sprechung leisten kann. Rechtsnormen sind selten eindeutig, sondern immer auslegungsbedürftig. In einer kurzen ersten Darstellung kann eine **positive Perspektiven suchende und schadensbegrenzende Auslegung** natürlich nur begrenzt aufgezeigt werden.

Beratung kann helfen! So heißt eine von den Wohlfahrtsverbänden und dem DGB betriebene Berliner Internetseite. Dieser Aussage stimme ich zu, auch wenn Beratung gesetzliche Vorschriften nicht außer Kraft setzen kann.

Das problematische Sozialrechtsverhältnis im SGB II

Das Sozialrechtsverhältnis im SGB II ist in vielerlei Hinsicht problematisch. Der Sozialleistungsträger schuldet den BürgerInnen zwar das sozialrechtliche Existenzminimum, dieses Schuldverhältnis ist aber an zahlreiche Pflichten und Rechte gekoppelt, die es extrem störanfällig machen. Leistungsverweigerungen aufgrund fehlender Mitwirkung, Sanktionen, Ersatzansprüche wegen sozialwidrigen Verhaltens, Eingliederungsverwaltungsakte statt einvernehmliche Eingliederungsvereinbarungen… . Die Liste der Störungen des Sozialrechtsverhältnisses ist lang, und viele der Störungen treten nicht selten ein. Zu einem nicht unerheblichen Teil hat es die Sozialberatung mit Störungen im Sozialrechtsverhältnis zu tun. Aus der Perspektive der engagierten Sozialberatung ist das Sozialrechtsverhältnis immer auch als ein **Machtverhältnis** zu begreifen. **Daher betrachte ich das Rechtsvereinfachungsgesetz auch aus der Perspektive, ob es zu einer Stärkung der Rechtsposition Betroffener genutzt werden kann.**

Die Struktur der nachfolgenden Darstellung im Überblick:

- Änderungen bei der Rechtsposition bilden den ersten Teil der Darstellung.
- Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Auszubildende
- Neuregelungen bei der Anrechnung von Einkommen
- Änderungen bei der Bestimmung von Bedarfen
- Neuregelungen bei der Zuständigkeit von Leistungsträgern
- Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten werden erweitert – Beitrag zur Auslegung einer strittigen Neuregelung
- Änderungen im Verfahrensrecht
- Sonstigen

Ein Kurzüberblick über die Neuregelungen bietet das nachfolgende Inhaltsverzeichnis. Die Überschriften fassen kurz die Änderungen zusammen und enthalten die Paragrafen, die geändert worden sind.

Inhalt

I. **Leichte Stärkung der Rechtsposition Leistungsberechtigter bei Leistungen der Arbeitsmarktintegration** 11

Erweiterung der Leistungsbeschreibung des SGB II: Beratung und Ausbildung erhalten größeren Stellenwert – § 1 Abs.3 11

Erweiterte Beratung auch zum Leistungsrecht nach dem Beratungsbedarf der Person – § 14 Abs. 2 11

Unverzügliche Gewährung von Eingliederungsleistungen oder vorrangige Vermittlung in Ausbildung – § 3 Abs. 2 12

Minimale Stärkung der Rechtsposition Leistungsberechtigter bei der Aushandlung der Eingliederungsvereinbarung (EGV) - § 15 13

„Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ - ein neuer erstaunlicher Paragraph – § 16h 14

Verlängerung von 1-Euro-Jobs um ein Jahr möglich – § 16d Abs. 6 Satz 3 15

Erstes Resümee: Winzige Verbesserungen bei der Rechtsposition der Leistungsberechtigen bei Eingliederungsleistungen erscheinen möglich 15

II. Änderungen im Leistungsrecht, Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Auszubildende 16

Abschaffung des KdU-Zuschusses für Auszubildende: Alle Auszubildende, die bisher einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft erhalten konnten, werden nicht mehr von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sein – § 7 Absatz 5 und Absatz 6 16

Kurzer Exkurs: Berufsausbildungsbeihilfe für AusländerInnen nach dem neuen Integrationsgesetz 16

SGB II-Leistungen werden nach Aufnahme einer BAföG-geförderten Ausbildung weiter erbracht, bis über den BAföG-Antrag entschieden wird (gilt nicht für StudentInnen mit eigenem Haushalt) – § 7 Absatz 6 17

SGB II-Leistungen bei Überschreitung der BAföG-Altersgrenze im Härtefall als Zuschussleistung; gilt nicht für StudentInnen – § 27 Abs. 3 17

III. Änderungen im Leistungsrecht – zahlreiche Neuregelungen bei der Anrechnung von Einkommen 18

Einkommen sind nur noch Einnahmen in Geld. Bisher hieß es „Einnahmen in Geld oder Geldeswert“ – § 11 Abs. 1 18

Nachzahlungen von Leistungen, die nicht für den Zuflussmonat erbracht werden, sind zukünftig als einmalige Leistungen zu betrachten – § 11 Absatz 3 18

Nachzahlungen von Sozialleistungen an SGB II-Leistungsberechtigte, die nur erbracht worden sind, weil der vorrangige Träger in Unkenntnis des SGB II-Leistungsbezugs war, begründen in Zukunft einen Erstattungsanspruch der Doppelleistung seitens des Jobcenters – § 34b 18

Neuer einheitlicher Absetzbetrag beim Einkommen für Auszubildende in Höhe von mindestens 100 Euro, wenn dieser nicht schon von der Ausbildungsvergütung abgesetzt worden ist – § 11a Abs.3 20

Die Anrechnung des Überbrückungsgelds, das Haftentlassene durch Arbeit in der JVA aufbauen und das sie bei der Entlassung erhalten, wird nun gesetzlich geregelt – § 11a Abs. 6 21

Anrechnung von Einkommen aus einem Ehrenamt neben Einkommen aus einer „gewöhnlichen“ Beschäftigung: der Gesetzentwurf folgt nun der BSG-Entscheidung vom 28.10.2014 – § 11 b Abs. 2 Satz 3 22

Rückzahlungen und Guthaben, die der Haushaltsenergie oder nicht anerkannter Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, bleiben zukünftig anrechnungsfrei – § 22 Abs. 3 23

Bei vorzeitigem Verbrauch einer höheren einmaligen Einnahme, die auf 6 Monate angerechnet wird, können Betroffene SGB II-Leistungen als Darlehen erhalten – 24 Abs. 4 23

IV. Änderungen im Leistungsrecht – Neuregelungen bei den Bedarfen 24

Leistungen zur Eingliederung können bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit nun als Zuschuss weiter gefördert werden – § 16g Abs. 1 und 2 24

Abschaffung des Mehrbedarfs bei behinderten Auszubildenden, die eine Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung absolvieren und bei ihren Eltern wohnen – § 21 Abs. 4 24

Wenn sich nach einem „nicht erforderlichen" Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Jobcenters die Wohnkosten erhöhen, werden nur die bisherigen übernommen – § 22 Abs.1 24

Genossenschaftsanteile werden nun wie Kautionen behandelt – § 22 Abs. 6 25

Gesamtangemessenheitsgrenze bei den Bedarfen der Unterkunft – § 22 Abs. 10 25

Der Zuschuss für die Krankenversicherung für Sozialgeldberechtigte und Personen, die nur aufgrund der freiwilligen bzw. privaten Versicherungsbeiträge hilfebedürftig werden, wird klarstellend neu gefasst – § 26; § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG – § 26 26

Wenn ein SGB II-Berechtigter stirbt, werden für den Sterbemonat erbrachte Leistungen nicht mehr tageweise zurückgefordert – § 40 Abs. 5 26

V. Änderungen im Verfahren – Zuständigkeit 26

Bei einem Umzug von einem Jobcenter in den Zuständigkeitsbereich eines anderen ist nun das neue Jobcenter für die Zusicherung zur Berücksichtigung der neuen Unterkunftskosten zuständig – § 22 Abs. 4 26

Wer SGB II-Leistungen nur aufstockend zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhält, wird zukünftig bezüglich der Arbeitsvermittlung und den Eingliederungsleistungen von der Arbeitsagentur betreut – § 5 Absatz 4, Nummer 4 27

Erweiterung der Personengruppen, die in Integrationsbetrieben gefördert arbeiten können – § 132 Absatz 4 SGB IX 27

VI. Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten werden erweitert – Beitrag zur Auslegung einer strittigen Neuregelung 28

Sozialwidrig soll in Zukunft nicht nur die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit sein, sondern auch deren Beibehaltung oder Nichtverringerung – § 34 28

VII. Zahlreiche Änderungen im Verfahrensrecht 30

Die Anwendung von § 44 SGB X („Überprüfungsantrag") wird bei unrechtmäßigen Erstattungsforderungen des Jobcenters zeitlich auf das aktuelle und die vier vorhergehenden Kalenderjahre beschränkt – § 40 Abs. 1 30

Die Anwendung von § 44 SGB X wird weiter in Ausnahmefällen eingeschränkt – § 40 Abs. 3 30

Eine Aufhebung eines abschließenden Bewilligungsbescheids während des Bewilligungszeitrums ist möglich, wenn sich die Verhältnisse – in der Regel durch monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließendes Einkommen - so ändern, dass nur eine vorläufige Bewilligung für die Zukunft möglich ist – § 40 Abs. 4 31

Die Regelung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen bei Rückforderungen 56% der Kosten der Unterkunft nicht zu erstatten sind, wird abgeschafft – § 40 Abs. 4 alt wird gestrichen) 32

Der Bewilligungszeitraum wird in der Regel auf 12 Monate verlängert – § 41 Abs. 3 32

Die vorläufige Entscheidung wird gestärkt. Das SGB II soll in Zukunft eine eigenständige Regelung zur vorläufigen Entscheidung enthalten – § 41a 33

Die vorläufige Entscheidung muss begründet sein und den Lebensunterhalt sichern – § 41a Abs. 2 33

Bei vorläufigen Bewilligungen sollen Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht zum kompletten Leistungsverlust führen, wenn dadurch keine abschließende Entscheidung möglich wird – § 41a Abs. 3 33

Als monatliches Einkommen wird beim abschließenden Bescheid das Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum festgelegt. Allerdings gibt es im Gesetzentwurf einige Abweichungen, damit diese Regelung nicht zu Ungunsten Betroffener angewendet werden kann – § 41a Abs. 4 34

Wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht abschließend entschieden, gilt die vorläufige Entscheidung als abschließende Entscheidung – § 41a Abs. 5 34

Neu ist eine Vorschussregelung. Maximal 100 Euro des Leistungsanspruchs des Folgemonats können als Vorschuss gewährt werden – § 42 Abs. 2 34

In Zukunft sollen SGB II-Leistungen nicht abtretbar, übertragbar oder pfändbar sein – § 42 Abs. 4....35

VIII. Sonstiges 35

Erweiterung der Rechte der Beiräte – § 18d 35

Die Erbenhaftung wurde ersatzlos gestrichen – § 35 aufgehoben 35

Die Aufrechnung wird neu geregelt. Die zentrale Neuerung: Die Gesamtaufrechnung (einschließlich aufgerechneter Darlehen) darf maximal 30 % des Regelbedarfs betragen. Bei Sanktionen mit mindestens 30 % des Regelbedarfs ruht die Aufrechnung – § 43 36

Änderungen bei der sofortigen Vollziehbarkeit (keine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs) – § 39 36

Aufrechnungen von Darlehen werden ausgesetzt, wenn eine Sanktion in Höhe von 30% und mehr des Regelbedarfs vorliegt. Bei niedrigeren Sanktionen ist die Aufrechnung insoweit begrenzt, dass der Auszahlungsbetrag nicht um mehr als 30% des Regelbedarfs insgesamt gekürzt werden darf – § 42a Abs. 2 36

Vorrangige Verpflichtung zu berufsbezogenen Deutschkursen bei berechtigten AusländerInnen – § 3 Abs. 2a 36

Ordnungswidrigkeit wird erweitert auf Verstöße gegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I– § 63 Abs. 1 Nr.6 36

I. Leichte Stärkung der Rechtsposition Leistungsberechtigter bei Leistungen der Arbeitsmarktintegration

Betroffene erleben das Jobcenter als übermächtige Behörde, sich selbst oft als machtlos. Führen die gesetzlichen Änderungen zur weiteren Entmächtigung der Leistungsberechtigten oder gibt es Ansatzpunkte zur Stärkung ihrer Rechtsposition?

Erweiterung der Leistungsbeschreibung des SGB II: Beratung und Ausbildung erhalten größeren Stellenwert – § 1 Abs.3

Die ersten Paragraphen eines Gesetzes beschreiben meist die Ziele, die der Gesetzgeber mit dem nachfolgenden Regelwerk beabsichtigt. Diese programmatischen Rechtsnormen, die ohne direkte Rechtsfolgen sind, werden oft als unwichtig angesehen. Aus ihnen lässt sich kein konkreter Anspruch ableiten. Dennoch sind sie gerade bei einem Gesetz wichtig, dass viele Leistungen nur als Ermessensleistungen berücksichtigt. § 1 Absatz 3 lautet nun (hier: rot=neu):

> *„Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur*
> 1. *Beratung,*
> 2. *Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und*
> 3. *Sicherung des Lebensunterhalts.“*

In der Begründung des Gesetzgebers heißt es:

> *„Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden mit der Neufassung des § 1 Absatz 3 im Hinblick auf die Beratung gestärkt. Die Leistungen hierzu werden in § 14 Absatz 2 näher ausgeformt. Die Neufassung der Ziffer 2 hebt die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung als Mittel zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit hervor.* ***Der Gesetzgeber trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige und dauerhafte sowie existenzsichernde Arbeit regelmäßig nicht ohne einen qualifizierten Berufsabschluss erreichbar ist.“***

Diese dem Gesetzgeber offenbar neue Erkenntnis muss natürlich auch beim Auswahlermessen berücksichtigt werden, wenn es darum geht, Eingliederungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder Eingliederungsvereinbarungen zu gestalten. Bisher galt im Grundsatz zumindest für die nicht unter 25-Jährigen: Arbeit geht immer vor. Nun ist die Ausbildung mindestens als gleichrangig anzusehen.

Die Stärkung der Beratung durch ausdrückliche Nennung als SGB II-Leistung ist vor dem Hintergrund interessant, dass die Beratungspflicht generell schon im SGB I für alle Sozialgesetzbücher geregelt ist. Wenn der Gesetzgeber die Beratung hier an zentraler Stelle nochmals erwähnt, muss die Beratungspflicht im SGB II darüber hinausgehen. Daher ist die Konkretisierung im § 14 Absatz 2 näher anzuschauen, auf der in der Gesetzesbegründung verwiesen wird.

Erweiterte Beratung auch zum Leistungsrecht nach dem Beratungsbedarf der Person – § 14 Abs. 2

Ein neuer zweiter Absatz wird in § 14 eingefügt:

> *„Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.“*

Der Bundesrat wollte die Regelung nicht. Sie sei unnötig, weil die Beratung ohnehin nach dem SGB I erbracht werden müsste, außerdem würden durch die gesteigerte Beratungspflicht die Jobcenter noch mehr belastet werden. Das ist natürlich eine widersprüchliche Argumentation, und die Bundesregierung hat an der Neuregelung festgehalten. In der Begründung der neuen Norm heißt es:

> *„Um das Verständnis und die Akzeptanz der leistungsberechtigten Personen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verbessern, müssen diese besser über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Die Beratung umfasst dabei die Erteilung von Auskunft und Rat nicht nur über die Leistungen, sondern auch* ***zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts***

sowie zu den Inhalten und Zielen der Leistungen zur Eingliederung und deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses."

Was bedeutet das zum Beispiel für die Sozialpädagogische Familienhilfe?

Nicht wenige KollegInnen kommen mit KlientInnen zu mir in die Beratungsstelle, um sich den Bescheid erklären zu lassen. Im Jobcenter heißt es standardmäßig (allerdings nicht wahrheitsgemäß) bei Fragen zur Berechnung der Leistung: „Alles steht im Bescheid!" Eine solche Antwort muss zukünftig nicht akzeptiert werden. Eine solche Beratungsverweigerung gegen den ausdrücklichen Auftrag des Gesetzgebers kann in Zukunft als ein „Dienstvergehen" angesehen werden. Eine erhöhte Beratungspflicht kann natürlich auch leichter dazu führen, dass ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch entsteht, wenn die nicht angebotene bedarfsgerechte Beratung zu Schäden bei den Betroffenen geführt hat.

Einfache Sprache und Transparenz

Der im § 14 Abs. 2 SGB II genannte „Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person" bezieht sich einmal auf den sogenannten „Empfängerhorizont". Das Einfordern von verständlichen Formulierungen und ggf. Formulierungen in einfacher Sprache ist ein wichtiger Punkt. Das Einfordern transparenter Begründungen und das Offenlegen interner Verwaltungsrichtlinien ist ein weiterer Punkt, der mit dem § 14 Abs. 2 SGB II verbunden werden kann. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt das Liefern von Informationen auf Anfrage, § 14 Abs. 2 SGB II erfordert, dass Informationen auch ohne formale Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen.

Für die Sozialberatung bedeutet das, in Zukunft eine bedarfsgerechte Beratung einzufordern.

Unverzügliche Gewährung von Eingliederungsleistungen oder vorrangige Vermittlung in Ausbildung – § 3 Abs. 2

Der § 3 Abs. 2 lautet nun:

„Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden. Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen."

Beim Förderungsziel der Ausbildung werden nun die **Altersdifferenzierungen zumindest im Gesetzestext aufgehoben**. Bisher galt das „Sofortangebot" nach § 15a SGB II nur für unter 25-Jährige. Der § 15a SGB II wird gestrichen. Auch über 58-Jährige sind nicht mehr gesondert unverzüglich in Arbeit zu vermitteln. Dafür erhalten nun alle unverzüglich Leistungen zur Eingliederung. Was das für die Praxis bedeutet, kann hier noch nicht bestimmt werden. Vielleicht gar nichts.

Aufgrund der Änderungen im § 1 SGB II und § 14 SGB II können sich hier positive Änderungen ergeben. Die Jobcenter müssen nach der Neuregelung der genannten Paragrafen nicht im Hau-Ruck-Verfahren irgendwelche unpassende Maßnahmen aufoktroyieren. Die Beratung selbst gilt nunmehr als eine zentrale Leistung des SGB II und als eine Leistung des „Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels". Das heißt: Dem Gebot des § 3 Abs. 2 genügt es, wenn unverzüglich eine Beratung im Sinne einer möglichen Eingliederungsstrategie stattfindet.

Auch eine erste „Potenzialanalyse" im Rahmen einer Verhandlung zur Eingliederungsvereinbarung (vgl. unten Eingliederungsvereinbarung) genügt dem Erfordernis der unverzüglichen Leistungserbringung.

Der Gesetzgeber scheint auf den ersten Blick widersprüchlich vorzugehen: Mangelnde Beratung und schlecht vorbereitete Eingliederungsvereinbarungen mit unpassenden Maßnahmen werden durchaus als Problem erkannt (vgl. nachfolgende Paragrafen), aber dennoch soll alles möglichst ganz schnell gehen. Den Widerspruch auflösen kann man nur, wenn unverzüglich eine umfassende Beratung und eine gemeinsame Potenzialanalyse durchgeführt wird, die dann schon als erbrachte Eingliederungsleistung angesehen wird. Der Leistungsbegriff ist hier erheblich weiter als beim bisherigen Sofortangebot.

Wichtig für eine engagierte Sozialberatung ist darauf zu achten, dass die umfassende Beratungspflicht und die Verpflichtung zur Verhandlung bei der Eingliederungsvereinbarung nicht durch unverzügliche nicht passende Sofortangebote verdrängt werden.

Minimale Stärkung der Rechtsposition Leistungsberechtigter bei der Aushandlung der Eingliederungsvereinbarung (EGV) - § 15

Ursprünglich sollte die Rechtsposition der Leistungsberechtigten weiter gestärkt werden. Dagegen hat sich erfolgreich der Bundesrat ausgesprochen, der hier eine Abschwächung des Forderns witterte. Der Nachweis der Eigenbemühungen **soll** in der EGV festgehalten werden, die Regelung, auf welche Berufe vermittelt wird, **kann** geregelt werden. Im Entwurf der Bundesregierung war die Soll- und Kann-Regelung genau andersherum formuliert worden. Der § 15 SGB II wird komplett neu gefasst und lautet nun:

„§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,

2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,

3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

(4) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.“

Die EGV wird mit der Neuformulierung entschlackt. Themen wie die Beantragung anderer vorrangiger Sozialleistungen, die nichts mit der Eingliederung zu tun haben, finden sich nicht mehr in der Neuregelung. Auch entsteht bei einem Abbruch einer Bildungsmaßnahme zukünftig kein Schadensersatzanspruch, der in der EGV zu regeln wäre.

Der Gesetzgeber teilt offenbar die Rechtsauffassung zahlreicher Sozialgerichte, dass der **Erlass eines Eingliederungsverwaltungsaktes ein Scheitern der Verhandlungen über eine EGV voraussetzt**. In der Begründung heißt es:

> *„Es ist angemessen, die Inhalte der Vereinbarung hoheitlich festzusetzen, **wenn** im Integrationsprozess eine einverständliche Regelung über Leistungen und Pflichten nicht gelingt, aber eine verbindliche Festlegung **erforderlich** ist.“*

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Charakter der EGV als öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag, der dann **vollständig nichtig** ist, **wenn eine einzige Einzelregelung aufgrund der Gestaltungsprinzipien eines Austauschvertrags (Leistung für Gegenleistung) nichtig ist,** lohnt es sich die EGVs im Konfliktfall gründlicher anzuschauen.

Hochinteressant das Bundessozialgericht (B 14 AS 30/15 R), Urteil vom 23.6.2016, im Terminbericht (Volltext des Urteils liegt beim Erstellen meiner Darstellung noch nicht vor):

> *„Nach diesem Maßstab liegt hier jeweils bereits die Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarungen wegen eines qualifizierten Rechtsverstoßes gegen ein gesetzliches Verbot iS des § 58 Abs 1 SGB X iVm § 134 BGB durch einen Formenmissbrauch nahe.* ***Denn die Eingliederungsvereinbarungen bedienen sich zwar der Form des öffentlich-rechtlichen Vertrages, sie lassen aber nach ihrem Inhalt nicht erkennen, dass sie dem mit § 15 Abs 1 SGB II verfolgten gesetzgeberischen Regelungskonzept entsprechen. Weder ist ersichtlich, dass sie auf den Leistungsgrundsätzen des § 3 Abs 1 SGB II beruhen, insbesondere die Eignung und individuelle Lebenssituation des Klägers berücksichtigen, noch dass sie individuelle, konkrete und verbindliche Leistungsangebote zur Eingliederung in Arbeit als grundsätzlich notwendige Bestandteile einer Eingliederungsvereinbarung enthalten.****“*

Fast alle mir bekannten Eingliederungsvereinbarungen sind daher schon nach bisherigem Rechtsstand nichtig. Den etwas höheren Anforderungen nach dem Rechtsvereinfachungsgesetz genügen sie noch weniger.

Die Änderungen im Rechtsvereinfachungsgesetz **können** im Kontext der aktuellen SGB II-Rechtsprechung zu einer Stärkung der Rechtsposition Leistungsberechtigter führen.

„Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ - ein neuer erstaunlicher Paragraph – § 16h

Es lohnt sich die Neuregelung im vollen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen:

> *„§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen*
>
> *(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,*
>
> *a. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und*
>
> *b. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.*
>
> *Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.*
>
> *(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.*
>
> *(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.*
>
> *(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.*
>
> (5) *Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.“*

Nicht selten führen „Störungen“ des Sozialrechtsverhältnisses bei Unter-25-Jährigen dazu, dass das Verhältnis total zerbricht. Auf eine Lockerung von Sanktionen konnte man sich nicht verständigen.

Umso erstaunlicher erscheint vor diesem Hintergrund die Einführung des neuen § 16h SGB II **„Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“**. Der Versuch, die Sanktionskeule gegen nicht willfährige Menschen unter 25-Jahre zu entschärfen, ist am Veto der CSU gescheitert. Der neue Paragraph 16h SGB II schafft nun ein Gegengewicht. Aus dem einstigen pädagogischen Kon-

zept, das das Fördern und Fordern als Aspekte **ein und desselben pädagogischen Konzepts** begriff, ist nun vollends ein Konzept geworden, das aus zwei sich „bekämpfenden“ Positionen besteht. Das Jobcenter kickt „schwierige“ junge Menschen komplett aus dem Leistungssystem und stellt gleichzeitig Leistungen zur Verfügung, die die gleichen Menschen wieder in das gleiche Leistungssystem zurückführen sollen.

Damit werden Widersprüche des SGB II, die das Jobcenter bisher problemlos ausgelagert hat, wieder ins Jobcenter – oder besser: zumindest ins SGB II – zurückverlagert. Welche Eingliederungsvereinbarung ist z.B. mit ins SGB II „zurück transportierte“ schwer zu erreichenden jungen Menschen zu schließen, wenn bisherige Eingliederungsvereinbarungen zum Ausschluss aus dem SGB II geführt haben? Solche Fragen sind in Zukunft auch von sozialrechtlicher Bedeutung.

Da die Träger von der Bundesagentur für Arbeit zertifiziert sein müssen, scheiden viele Leistungserbringer der Jugendhilfe als Träger von § 16h-Projekten aus. Wie der § 16h SGB II umgesetzt werden wird und welche Mittel für solche Projekte zur Verfügung gestellt werden, kann nicht vorhergesagt werden.

Immerhin scheint der Gesetzgeber erkannt zu haben, dass die bisherigen Angebote der Jobcenter und der Jugendhilfe nicht ausreichen, um schwer erreichbare Jugendliche – im Sinne der Jobcenter – zu integrieren. Aus der Perspektive betroffener Jugendlicher und junger Erwachsener können Projekte nach dem neuen § 16h SGB II ein Angebot enthalten, dass nicht sofort durch Sanktionen mit Zwangsmittel verbunden ist. Es ist gewissermaßen ein Sozialrechtsverhältnis im SGB II und zugleich neben dem SGB II.

Da der betroffene Personenkreis nicht vom Jobcenter zugewiesen werden kann, ist es folgerichtig Maßnahmen im Sinne des § 16h SGB II als Projekte zu fördern. Problematisch bleibt aber, dass Leistungserbringer der Jugendhilfe in der Regel nicht von der Bundesagentur für Arbeit zertifiziert sind.

Verlängerung von 1-Euro-Jobs um ein Jahr möglich – § 16d Abs. 6 Satz 3

Bisher waren 1-Euro-Jobs auf 24 Monate innerhalb von fünf Jahren begrenzt. Der neue Satz 3 im § 16d Abs. 6 ermöglicht nun eine Verlängerung um ein Jahr. Nach wie vor spricht der Gesetzgeber in orwellscher Sprache von „Arbeitsgelegenheiten“.

Tatsächlich arbeiten viele Leistungsberechtigte gerne in 1-Euro-Jobs, wünschen sich aber dennoch bessere Bedingungen, wie z.B. Mindestlohn und Sozialversicherung. Dadurch, dass weiterhin das Prinzip der Freiwilligkeit vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wird, kann der § 16d durchaus ***auch*** als „Zwangsarbeit“ bezeichnet werden. Er muss keine Zwangsarbeit sein, aber er kann Zwangsarbeit sein.

Für Träger von Ein-Euro-Job-Maßnahmen sieht die Neuregelung vor, dass **Kosten für die sozialpädagogische Betreuung** nun direkt über die Maßnahme nach § 16d Absatz 8 abgerechnet werden können. Gleiches gilt zukünftig auch für die sogenannte „Entgeltvariante“ nach § 16e SGB II.

Das Prinzip der Freiwilligkeit sollte in der praktischen Umsetzung durch Anbieter von Arbeitsgelegenheiten durchgesetzt werden.

Erstes Resümee: Winzige Verbesserungen bei der Rechtsposition der Leistungsberechtigen bei Eingliederungsleistungen erscheinen möglich

Nach einer optimistischen Lesart können einige Neuregelungen vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durchaus zu einer Stärkung der Rechtsposition Leistungsberechtigter führen:

- Ein Ausbildungswunsch ist stärker zu berücksichtigen. Die erweiterten Förderungsmöglichkeiten für Auszubildende stelle ich im II. Kapitel ausführlich – auch mit einem Verweis auf Neuregelungen durch das Integrationsgesetz - da.
- Der Beratungsanspruch wird erweitert.
- Die Eingliederungsvereinbarung setzt nun zwingend Verhandlungen voraus.
- Ein Eingliederungsverwaltungsakt dürfte nur noch rechtmäßig sein, wenn er die Begründung enthält, inwieweit die Vereinbarung nicht zustande gekommen ist.

Die Änderungen sind natürlich nur marginal. Zudem müssen sie noch in der Praxis mit Unterstützung einer engagierten Sozialberatung rechtlich durchgesetzt werden. Ein erster Schritt: Eingliede-

rungsvereinbarungen genauer anzuschauen. Viele könnten nichtig sein.

II. Änderungen im Leistungsrecht, Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Auszubildende

Im Folgenden liefere ich eine Übersicht zu den zahlreichen kleineren und größeren Änderungen im sogenannten Leistungsrecht. Wichtig ist es mir auch hier, immer wenn es sich anbietet, auf den Kontext der Sozialberatung und der Rechtsprechung einzugehen.

Abschaffung des KdU-Zuschusses für Auszubildende: Alle Auszubildende, die bisher einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft erhalten konnten, werden nicht mehr von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sein – § 7 Absatz 5 und Absatz 6

Die Regelung stellt eine wesentliche Verbesserung dar. Erstens entfällt die umständliche Berechnung des KdU-Zuschusses. Auch die Deckelung des Zuschusses (aufgrund des in der Ausbildungsförderung enthaltenen Betrags für die Wohnkosten) spielt keine Rolle mehr. Die Bedarfslücke wird in der tatsächlichen Höhe durch normale aufstockende SGB II-Leistungen geschlossen.

Zweitens besteht auch ein SGB II-Anspruch, wenn eine zweite duale Ausbildung absolviert wird und daher keine Berufsausbildungsbeihilfe gewährt wird.

Wichtiger Hinweis: **Ebenfalls können m.E. nun alle neuen EU-Zuwanderer bei der Absolvierung einer dualen Ausbildung SGB II-**Leistungen **aufstockend erhalten.** Bisher konnten EU-Zuwanderer, die allein über ein Freizügigkeitsrecht als Auszubildende verfügten, keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten. Aufgrund der Ausbildung waren sie vom SGB II ausgeschlossen. Auch ein KdU-Zuschuss war nicht möglich, weil dieser den grundsätzlichen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe vorausgesetzt hat. Nun entfällt der KdU-Zuschuss, aber auch der SGB II-Ausschluss beim Absolvieren einer dualen Ausbildung. EU-BürgerInnen können daher ohne weitere Voraussetzung eine duale Ausbildung mit ergänzendem SGB II absolvieren.

Kurzer Exkurs: Berufsausbildungsbeihilfe für AusländerInnen nach dem neuen Integrationsgesetz

Nach dem zeitgleich mit dem Rechtsvereinfachungsgesetz verabschiedeten Integrationsgesetz ist der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe oder im Falle einer Behinderung von Ausbildungsgeld nach 15 Monaten der Aufenthaltsgestattung möglich, wenn „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“. Dies regelt der neue § 132 SGB III „Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern“ (Die Begrenzung auf den Personenkreis mit Bleibeperspektive wird zu Recht aus sozialpolitischen, aber auch rechtlichen Gründen kritisiert. Viele AusländerInnen „ohne Bleibeperspektive“ leben seit vielen Jahren, z.T. Jahrzehnten in Deutschland. Als Rechtsgrund ist die Bleibeperspektive nicht geeignet, da sie nicht per rechtsfähigem Verwaltungsakt festgestellt wird).

Beim BAföG: Weiterhin tatsächlicher Bezug entscheidend für aufstockendes SGB II

Beim BAföG bleibt der tatsächliche BAföG-Bezug (mit Ausnahme des Nichtbezugs aufgrund von Anrechnung von Einkommen/Vermögen) Voraussetzung für den aufstockenden SGB II-Bezug. Die ausländerrechtlichen Einschränkungen beim BAföG gelten daher auch bezüglich der Aufstockungsmöglichkeit.

Weiterhin begründen „normale“ SGB II-Leistungen eine Pflichtversicherung über das Jobcenter bei der Krankenkasse. Dies war beim KdU-Zuschuss nicht der Fall.

Weiterhin ausgeschlossen bleiben: StudentInnen, die nicht im Haushalt der Eltern leben, behinderte und nichtbehinderte Auszubildende, die in Wohnheimen untergebracht sind (siehe nächster Punkt) und Auszubildende, die aus anderen Gründen als die Anrechnung von Einkommen oder Vermögen kein BAföG erhalten (Zur Ausnahmemöglichkeit bei BAföG-Ablehnung aufgrund der Altersgrenzen siehe die Ausführungen im übernächsten Punkt).

SGB II-Leistungen werden nach Aufnahme einer BAföG-geförderten Ausbildung weiter erbracht, bis über den BAföG-Antrag entschieden wird (gilt nicht für StudentInnen mit eigenem Haushalt) – § 7 Absatz 6

Der Übergang zwischen BAföG-Beantragung und BAföG-Entscheidung wird durch SGB II-Leistungen überbrückt. Bei Ablehnung der BAföG-Entscheidung (wegen eines anderen Grundes als die Anrechnung von Einkommen/Vermögen; hier besteht ein SGB II-Anspruch) wird das SGB II erst für die Zukunft eingestellt.

Klarstellend sei hier erwähnt**: Vorgenannte Regelungen beziehen sich nicht auf das BAföG von StudentInnen, die nicht im elterlichen Haushalt leben.** Hier kann immer noch eine Bedarfslücke entstehen, wenn der BAföG-Antrag zu spät gestellt wurde oder kein Antrag auf Vorschuss beim BAföG-Amt gestellt wurde.

SGB II-Leistungen bei Überschreitung der BAföG-Altersgrenze im Härtefall als Zuschussleistung; gilt nicht für StudentInnen – § 27 Abs. 3

Die Härtefallregelung im Bereich des ausgelaufenen BAföGs wird neu gefasst. StudentInnen können weiterhin wie bisher in Härtefällen ein Darlehen erhalten. Hier bleibt alles beim Alten.

Neu ist: Im SGB II wird bei SchülerInnen (§ 12 BAföG und § 13 Abs. 1 Nr. 1) im Fall der Überschreitung der Altersgrenze ein Härtefall als gesetzliche Annahme festgelegt. Weitere Voraussetzung ist die **zwingende Notwendigkeit** der Ausbildung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (was immer das heißt). In diesen Fällen soll die Leistung als Zuschuss erbracht werden.

> *„Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.* ***Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, auf Grund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen.*** *Satz 2 gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden.“*

Die Befristung der Regelung wird damit begründet, dass beim BAföG die Altersgrenzenregelung reformiert werden soll. Ob sie in Zukunft ganz entfallen oder – was wahrscheinlicher ist - nur erhöht werden soll, ist bisher nicht bekannt.

Kritische Schlussbemerkung zum Thema Ausbildung und SGB II

Die Benachteiligung von Auszubildenden, die in Internaten untergebracht sind, aber weiterhin Wohnkosten haben, bleibt bestehen. Diese Auszubildenden sind wie StudentInnen, die nicht im elterlichen Haushalt leben, komplett von SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Dies trifft besonders häufig behinderte Auszubildende. Behindertengerechte Ausbildungen finden oft in zentralen großen Einrichtungen mit angegliedertem Wohnheim statt. Hierfür werden die Kosten von der Arbeitsagentur (SGB III) übernommen, aber nicht für die Wohnung, auf die sie an den Wochenenden und den Ferien angewiesen sind. Aktuell hat das LSG Bayern ein Jobcenter verpflichtet, die Miete in einer solchen Situation als Darlehen zu übernehmen (LSG FSB Urteil - 23.07.2015 - L 7 AS 594/14; Revision anhängig: B 14 AS 40/15 R). Ich emp-fehle das Urteil zu lesen. Das dahinter stehende Problem ist keineswegs ein Einzelfall. Selbst wenn zuzüglich des Darlehens in dieser Situation (Wohnung mit Familienan-gehöriger, nicht aber wenn Auszubildende alleinstehend sind) Wohngeld beantragt werden kann, bleibt eine nicht unerhebliche Lücke bei der Bedarfsdeckung. Es ist nicht hinnehmbar, dass sich dadurch Behinderte während der Ausbildung beim Jobcenter verschulden müssen. Ich hatte schon einen Fall, dass eine Behinderte die Ausbil-dung aus dem Grund, dass sie sonst ihre Wohnung verlo-ren hätte, abgebrochen hat.

III. Änderungen im Leistungsrecht – zahlreiche Neuregelungen bei der Anrechnung von Einkommen

Einkommen sind nur noch Einnahmen in Geld. Bisher hieß es „Einnahmen in Geld oder Geldeswert“ – § 11 Abs. 1

Einkommen in Geldeswert wird nunmehr wie Vermögen betrachtet. **Bei Erwerbseinkommen und dem Bundesfreiwilligendienst bleibt** es **aber dabei, dass Sachbezüge als Einkommen angerechnet werden.**

Diese etwas großzügigere Sichtweise ist gut für Betroffene, die noch von Verwandten oder Bekannten unterstützt werden. Beispiel: Die Eltern schenken der Alleinerziehenden ein Auto. Bisher war unklar, was dann passiert. Manche überlegten sich komplizierte Schenkungsregelungen, die beinhalteten, dass die Schenkung rückgängig gemacht werden würde, wenn sie angerechnet wird. Häufig wurde der PKW auch nur zur Nutzung überlassen. Alles das wird nach der Neuregelung entfallen.

Bei der Anrechnung von Lohnbestandteilen in Geldeswert bleibt es bei der bisherigen Regelung. Das ist unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes (Vergleich mit anderen LohnempfängerInnen) nachvollziehbar.

Nachzahlungen von Leistungen, die nicht für den Zuflussmonat erbracht werden, sind zukünftig als einmalige Leistungen zu betrachten – § 11 Absatz 3

Und:

Nachzahlungen von Sozialleistungen an SGB II-Leistungsberechtigte, die nur erbracht worden sind, weil der vorrangige Träger in Unkenntnis des SGB II-Leistungsbezugs war, begründen in Zukunft einen Erstattungsanspruch der Doppelleistung seitens des Jobcenters – § 34b

Hintergrund der Neuregelung von § 11 Absatz 3 SGB II sind Entscheidungen des Bundessozialgerichts, dass einmalig nachgezahlte Sozialleistungen wie laufende Sozialleistungen nur im Monat des Zuflusses angerechnet werden dürfen. Bei z.T. beträchtlichen Nachzahlungen entfiel dann zwar im Monat des Zuflusses der SGB II-Anspruch, aber dennoch blieb ein großer Teil der Nachzahlung anrechnungsfrei, wenn er im Folgemonat geschütztes Vermögen geworden ist. So hatte ich in der Beratung einmal den Fall, dass 7.000 Euro Kindergeld nachgezahlt worden sind. Obwohl das Jobcenter zuvor Leistungen ohne Anrechnung des Kindergelds erbracht hat, konnte es das Einkommen nur im Zuflussmonat anrechnen (einen Erstattungsanspruch bei der Familienkasse hat das Jobcenter versäumt zu stellen, weil es glaubte, dass kein Anspruch auf Kindergeld bestand).

§ 34b SGB II regelt gewissermaßen den gleichen Fall, wenn zuvor Leistungen ohne Anrechnung einer anderen Sozialleistungen erbracht worden sind und nun im Nachhinein die „richtigen“ Sozialleistungen praktisch zusätzlich erbracht werden. Auch hier ist das immer nur dann der Fall, wenn das Jobcenter nicht die Erstattung der Leistung beim anderen Träger (z.B. aus Unkenntnis oder Schlamperei) geltend macht. § 34b SGB II tritt dann ein, wenn eine Anrechnung als Einkommen nach § 11b Absatz 3 SGB II nicht möglich ist oder diese den Erstattungsanspruch nur teilweise erfüllen kann. § 11b Abs. 3 SGB II geht also dem §34b SGB II vor.

Beide Regelungen (§ 11 Abs. 3 SGB II und § 34b SGB II) sollen dazu führen, dass für bestimmte Zeiträume nicht doppelt Leistungen bezogen werden. Dieses Ansinnen ist verständlich. Die Kritik setzt aber an einem anderen Punkt an: **Wenn der Gesetzgeber das Zuflussprinzip durchbricht, um „doppelten Leistungsbezug“ zu vermeiden, muss er konsequent - auch aus Gründen der Gerechtigkeit – das Zuflussprinzip durchbrechen, wenn es „Nullleistungen“ für bestimmte Zeiträume bewirkt.** Das trifft bei folgenden zwei, typischen Fallgestaltungen zu:

Erstens: SGB II-Leistungsberechtigte erhalten Nachzahlungen für Zeiträume, in denen sie keinerlei zufließende Mittel für den Lebensunterhalt hatten. Beispielsweise stehen zwei Monatslöhne aus. Betroffene überziehen zuerst ihr Konto oder

leihen sich Geld. Nach der Beantragung von Insolvenzgeld fließt dieses dann in Höhe von drei Monatslöhnen im Monat des SGB II-Antrags zu. Hier hat die Rechtsprechung strikt nach dem Zuflussprinzip entschieden. Die vorhergehenden „Nulleinnahmen“ und daraus stammende Schulden interessieren nicht. Hier müsste nun reziprok mit der neuen Regelung auch wieder das sogenannte „Zweckidentitätsprinzip“ korrigierend eingeführt werden.

Häufig führen auch lange Bearbeitungsdauern zu beträchtlichen Nachzahlungen (z.B. Kindergeld). Problematisch ist die Neuregelung, wenn die Nachzahlungen für Zeiträume erbracht werden, in denen kein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestand, also keine höheren SGB II-Leistungen ohne Anrechnung zuvor erfolgt ist.

Im Falle der Anrechnung nachgezahlter Sozialleistungen im SGB II-Bezug (z.B. Kindergeldnachzahlung für Zeiten in denen kein SGB II-Leistungsbezug bestand) gibt es keine einfachrechtliche Lösung, um Gerechtigkeit zu erreichen.

Zweitens: Sozialleistungen werden nicht nur in Unkenntnis des Jobcenters nachgezahlt. Nicht selten muss eine Sozialleistung, die das Jobcenter bedarfsmindernd angerechnet hat, später von den Leistungsberechtigten erstattet werden. Wer vom Jobcenter angerechnetes Kindergeld zurückzahlen muss, erhält nicht im Nachhinein höhere Jobcenter Leistungen. Das Jobcenter erstattet keine zugeflossen vorrangigen Leistungen, wenn deren Anspruch rückwirkend entfällt. Analog zum Erstattungsanspruch des Jobcenters bei Doppelleistung müsste auch ein Anspruch von SGB II-Leistungsberechtigten auf Herausgabe eines angerechneten Einkommens bestehen, das mit einem Rückforderungsanspruch belastet wird, auch wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung noch keine bestandskräftige Rückforderung vorgelegen hat.

Abweichungen vom strikten Zuflussprinzip aus Gerechtigkeitsgründen muss es in beide Richtungen geben, ansonsten leidet hier extrem das Gerechtigkeitsempfinden.

Wichtige Tipps für die Beratung im Falle eines Erstattungsanspruchs nach § 34b SGB II:

Bei der Erstattung von Kindergeld, das bei der SGB II-Leistung angerechnet worden ist, besteht die Möglichkeit einen Erlass bei der Familienkasse zu beantragen. Hierzu der Bundesfinanzgerichtshof im **Urteil III R 78/08** vom 22.9.2011:

> *"4. Der Senat weist darauf hin, dass im Streitfall ggf. ein Billigkeitserlass nach § 227 AO gerechtfertigt sein könnte, weil --nach dem Vortrag der Klägerin im Verwaltungsverfahren-- das Kindergeld, auch soweit es später zurückgefordert wurde, bei der Berechnung der Höhe des ALG II als Einkommen (§ 11 SGB II) der Klägerin angesetzt worden sein soll und eine nachträgliche Korrektur der Leistungen zu ihren Gunsten jedenfalls nach der derzeitigen Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht möglich erscheint (z.B. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 25. Mai 2010 L 3 AS 64/10 B PKH, juris; Sozialgericht Detmold, Urteil vom 18. Januar 2011 S 18 AS 201/09, nicht rechtskräftig, juris; s. auch Senatsurteile vom 15. März 2007 III R 54/05, BFH/NV 2007, 1298 a.E.; vom 19. November 2008 III R 108/06, BFH/NV 2009, 357; vom 18. Dezember 2008 III R 93/06, BFH/NV 2009, 749, und vom 30. Juli 2009 III R 22/07, BFH/NV 2009, 1983)."*

Einen Erlass eines Erstattungsanspruchs der Arbeitsagentur bei der Rückzahlung von im SGB II angerechneten Arbeitslosengeld I hat das Bundessozialgericht (B 14 AS 165/10 R vom 23.8.2011) als Lösungsweg zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit angesehen:

> *Soweit die Kläger - sinngemäß - eine Härte darin erkennen, dass (ihr Vorbrin-gen als zutreffend unterstellt) die Überzahlung vorliegend allein durch eine fehlerhafte Arbeitsweise der BA eingetreten ist und dieses fehlerhafte Verwaltungshandeln zu dem Zufluss von Einkommen im Juli 2007 geführt hat, weist der Senat darauf hin, dass solche Sachverhalte im Verhältnis zum Leistungs-empfänger ausschließlich bei einer Entscheidung über den Erlass der aus dem Bescheid der BA vom 9.8.2007 begründeten Erstattungsforderung (vgl § 76 Abs 2 Nr 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch) Berücksichtigung finden (vgl BSG SozR 3-4100 § 117 Nr 13 S 94).*

Zumindest dann, wenn die Zahlung der zu Unrecht gewährten Sozialleistung nicht durch schuldhaftes Verhalten verursacht worden ist, scheint ein Erlass

nach § 227 der Abgabenordnung (bei Kindergeld) oder § 76 SGB IV (bei Versicherungsleistungen) möglich.

Neuer einheitlicher Absetzbetrag beim Einkommen für Auszubildende in Höhe von mindestens 100 Euro, wenn dieser nicht schon von der Ausbildungsvergütung abgesetzt worden ist – § 11a Abs.3

Als Einkommen von Auszubildenden gilt die gesamte Förderung (einschließlich Fahrtkosten). Nur der Betrag zur Kinderbetreuung bleibt weiterhin als Einkommen unberücksichtigt.

Bedeutung der Neuregelung für BAföG-Berechtigten

Bisher gab es bei BAföG-Berechtigten einen pauschalierten Freibetrag in Höhe von 20 % des in der Ausbildung jeweils möglichen BAföG-Höchstbetrags (zwischen 93 Euro und 119,40 Euro). Zu diesem Freibetrag kam auf jeden Fall noch die Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro hinzu. Bei dualen Ausbildungen wurde schon bisher die Ausbildungsvergütung wie Erwerbseinkommen bereinigt. Die mit dem BAB bewilligten Fahrtkosten blieben unberücksichtigt, obwohl diese Kosten vom Einkommen oftmals im Rahmen des Grundfreibetrags bei Erwerbseinkommen abgesetzt worden sind. Behinderte Auszubildende erhielten keinen pauschalierten Freibetrag.
Der neue Freibetrag von 100 Euro enthält nun wie der Grundfreibetrag bei Erwerbseinkommen pauschaliert die Absetzbeträge für sinnvolle Versicherungen (Versicherungspauschale 30 Euro), Absetzung des Riestermindeseigenbeitrags (falls ein „Riesterrentenvertrag“ besteht) und die mit der Ausbildung verbundenen notwendigen Aufwendungen.

Die Neuregelung stellt sicherlich keine Rechtsvereinfachung dar. Für BAföG-Berechtigte ändert sich viel. Die meisten werden benachteiligt: Der Mindestgrundfreibetrag von 100 Euro ist deutlich niedriger als der durchschnittliche bisherige Pauschalbetrag (+Versicherungspauschale), der insbesondere nach der BAföG-Erhöhung Herbst 2016 nochmals steigen würde.

Aber: Die bisherige Regelung des Bundessozialgerichts sah keine Berücksichtigung höherer Absetzbeträge vor, wenn die Aufwendungen höher als die Pauschale waren. Insbesondere wurde kein Schulgeld berücksichtigt, obwohl es sich um staatlich anerkannte BAföG-fähige Ausbildungsstätten handelte.

Das BSG argumentierte **bisher** hier wie folgt (Bundessozialgericht, B 14 AS 61/07 R vom 17.03.2009):

> *„Welche Ausgaben im Einzelnen abzusetzen sind, ist gleichwohl nach den Besonderheiten der einzelnen Einkunftsarten zu beurteilen.* ***Es können dabei solche Ausgaben nach § 11 Abs 2 Satz 1 Nr 5 SGB II nicht als mit der Erzielung des Einkommens notwendige Ausgaben abgesetzt werden, die der Art nach bereits bei der Ermittlung des Einkommens wegen einer besonderen Zweckbestimmung berücksichtigt worden sind (vgl Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 11 RdNr 117).*** *Wenn - wie oben dargelegt - diese Einnahme nicht erst über den entsprechenden Mitteleinsatz des Leistungsempfängers ihre Zweckbindung erlangen kann, sondern sich die Zweckbindung nach objektiven Kriterien bestimmen lassen muss, kann deshalb eine weitergehende subjektive Zweckbestimmung bei Anwendung des §11 Abs 2 Satz 1 Nr 5 SGB II keine Beachtung finden.* ***Soweit also ein Teil der Ausbildungsförderung nach dem BAföG als zweckgebundene Einnahme bei der Einkommensermittlung privilegiert ist, scheidet die weitergehende Absetzung von Ausbildungskosten als notwendige Ausgabe bezogen auf die geförderte Ausbildung von vornherein aus.“***

Die Argumentation des Bundessozialgerichts ist mit der Neuregelung hinfällig! **Es gibt nun keinen zweckbestimmten ausbildungsbedingten Anteil an der Ausbildungsförderung, der unberücksichtigt bleibt und mit dem alle** ausbildungsbedingten **Aufwendungen abgegolten sind.** Die Neuregelung spricht ausdrücklich von einem **Mindestfreibetrag** von 100 Euro. Ausbildungsbedingt sind nun die tatsächlichen Aufwendungen, die ausbildungsbedingt anfallen. Daher ist die Regelung hier zu begrüßen. Die Argumentation des BSG hat m.E. nie überzeugt. Die geplante Neuregelung entzieht der Entscheidung des Bundessozialgerichts den argumentativen Boden.

Bedeutung der Neuregelung für BAB-Berechtigte

Für BAB-Berechtige ergibt sich nun der Nachteil, dass sie Fahrtkosten nicht **zusätzlich** anrechnungsfrei erhalten, aber gleichzeitig von ihrer Ausbil-

dungsvergütung absetzen können. Diese Rechtsänderung kann aber kaum beanstandet werden. Dennoch bedeutet die Neuregelung für BAB-Berechtigte aufgrund des Verlusts des Privilegs ein Nachteil.

Bedeutung der Neuregelung für behinderte Auszubildende, die Ausbildungsgeld nach dem SGB III beziehen

Einen Vorteil haben behinderte Auszubildende, die bisher überhaupt keinen ausbildungsspezifischen pauschalierten Freibetrag geltend machen konnten. Sie werden zumindest hier nun gleichgestellt.

Unter diesem letzten Gesichtspunkt ist die Neuregelung zu begrüßen. Grundsätzlich zu kritisieren bleibt, dass der Grundfreibetrag von 100 Euro, der von der Anrechnung des Einkommens bei Erwerbstätigkeit übernommen worden ist, seit über 10 Jahren nicht mehr angepasst worden ist.

Die Anrechnung des Überbrückungsgelds, das Haftentlassene durch Arbeit in der JVA aufbauen und das sie bei der Entlassung erhalten, wird nun gesetzlich geregelt – § 11a Abs. 6

Angerechnet wird das Überbrückungsgeld nur bis zur Höhe des Bedarfs, den die Haftentlassenen in den ersten 28 Tagen haben. Führt die Anrechnung aufgrund eines bedarfsübersteigenden Überbrückungsgeldes dazu, dass der SGB II-Anspruch entfallen würde, wird der Betrag „28 Tage-Bedarf“ (aber nicht mehr!) über 6 Monate – wie ein sonstiges einmaliges Einkommen – angerechnet.
Die Regelung als neuer § 11 a Absatz 6 lautet:

> *„Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3“*

Die Neuregelung verhindert, dass Haftentlassene unmittelbar nach der Entlassung von Hilfen des Jobcenters ausgeschlossen sind. Auch der Zugang zur Krankenkasse ist so leichter gesichert. Das ist gegenüber der bisherigen Regelung, die das Bundessozialgericht festgelegt hat, ein kleiner Fortschritt. Zur Illustration des Geplanten zwei Beispiele:

Beispiel 1: Ein Haftentlassener erhält 1.600 Euro Überbrückungsgeld. Er zieht nach der Haftentlassung wieder bei seiner Ehefrau ein, die SGB II-Leistungen bezieht. Sein „28-Tage-Bedarf“ beträgt z.B. 600 Euro (364 Euro Regelbedarf + 236 Euro anteilige Kosten der Unterkunft).

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts würde das Überbrückungsgeld auf den Bedarf in den ersten 28 Tagen des Haftentlassenen und auf den Bedarf der unterhaltberechtigten Ehefrau angerechnet werden. Der Bedarf des Ehepaars beträgt in dem Beispiel 1.200 Euro. Der Leistungsanspruch würde für die 28 Tage komplett entfallen. Das Ehepaar müsste sich für diese Zeit selbst krankenversichern.

Nach der Neuregelung wird das Überbrückungsgeld lediglich in Höhe des 28 Tage-Bedarfs des Haftentlassenen, hier also 600 Euro, angerechnet. Das Ehepaar wird daher auch im ersten Monat nach der Haftentlassung SGB II-Leistungen unter Anrechnung der 600 Euro erhalten.

Beispiel 2: Der Haftentlassene zieht in ein Pensionszimmer. Der 28-Tage-Bedarf beträgt 900 Euro, das Überbrückungsgeld beträgt wiederum 1.600 Euro.

Nach der bisherigen Rechtsprechung besteht in den ersten 28 Tagen nach der Haftentlassung kein SGB II-Leistungsanspruch, weil das Überbrückungsgeld den Bedarf deckt. Der Haftentlassene muss sich freiwillig krankenversichern. Auch hier gilt: Eine Verteilung des Überbrückungsgeldes auf 6 Monate hat das Bundessozialgericht aufgrund des Zwecks des Überbrückungsgeldes abgelehnt. Diese Rechtsprechung wird nun korrigiert, um durchgehenden Krankenversicherungsschutz und Leistungen des Jobcenters sicherzustellen.

Nach der Neuregelung wird das Überbrückungsgeld auch in Höhe des 28-Tage-Bedarfs der haftentlassenen Person angerechnet werden. Im Beispiel würde also ebenfalls eine Anrechnung des Überbrückungsgeldes in Höhe von 900 Euro (28 Tage-Bedarf) erfolgen. Die Anrechnung würde im Beispiel aber auch normal nach dem Zuflussprinzip erfolgen: Verbleiben im Monat der Haftentlassung 28 Tage oder weniger Tage mit SGB II-Anspruch (z.B. erst am 3. Monatstag entlassen) führt die

Anrechnung des Überbrückungsgeldes in Höhe des 28 Tage-Bedarfs zu keinem Leistungsanspruch. Der Betroffene müsste sich also nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts freiwillig in den ersten 28 Tagen krankenversichern. Die Änderung verhindert dies: Es wird zwar nur das Überbrückungsgeld in Höhe des 28-Tage-Bedarfs angerechnet (nicht mehr!), aber dieses wird wie einmaliges Einkommen auf 6 Monate verteilt. Dadurch ergibt sich ein kontinuierlicher Leistungsanspruch. Im genannten Beispiel (900 Euro beträgt der 28 Tage-Bedarf) würden also monatlich 150 Euro (abzüglich 30 Euro Freibetrag) über 6 Monate angerechnet werden. Die Krankenversicherung wäre immer über das Jobcenter garantiert.

Die Neuregelung ist also in zweifacher Hinsicht besser: Beschränkung des Anrechnungsbedarfs **nur auf den Bedarf des Haftentlassenen** (nicht andere BG-Mitglieder), **Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes**, ohne dass hier zusätzliche Kosten auf Seiten des Haftentlassenen entstehen.

Kritisch ist anzumerken: Der Anrechnungsbetrag „Bedarf der ersten 28 Tage“ schließt alle Bedarfe (außer der Krankenkasse) ein. Oft haben Haftentlassene zusätzliche Bedarfe wie die Erstausstattung oder die Kaution. Diese Bedarfe würden den Anrechnungsbetrag erheblich steigern, so dass vom Überbrückungsgeld nichts übrig bleiben würde. Anderseits wird es zu neuer Rechtsunsicherheit führen, wenn Bedarfe bewusst erst nach Ablauf der 28 Tage geltend gemacht werden. Dies ist auch keineswegs im Sinne des angestrebten Übergangsmanagements für Haftentlasse.

Mein Vorschlag, die Anrechnung – so sie denn unbedingt sein muss – zumindest auf die **laufenden Bedarfe** der ersten 28 Tage zu beschränken, wurde nicht aufgegriffen.

Erstausstattungen erst nach Ablauf der 4 Wochen zu beantragen, kann in Einzelfällen sinnvoll sein.

Anrechnung von Einkommen aus einem Ehrenamt neben Einkommen aus einer „gewöhnlichen“ Beschäftigung: der Gesetzentwurf folgt nun der BSG-Entscheidung vom 28.10.2014 – § 11 b Abs. 2 Satz 3

Die strittige Anrechnung von Einkommen, wenn dieses zum Teil durch Erwerbstätigkeit und zum Teil als Aufwandsentschädigung erzielt wird, hat das Bundessozialgericht Oktober 2014 per Richterrecht geklärt (vgl. BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 61/13 R). Die Bundesagentur für Arbeit hat diese Entscheidung nach anderthalb Jahren am 20.4.2016 endlich in ihre „Fachlichen Hinweisen“ für das SGB II aufgenommen (vgl. Randnummer 11.166)[3].

Die Neuregelung in § 11 Abs. 2 S. 3 entspricht dem BSG-Urteil und lautet nun:

> *„Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von*
>
> 1. *100 Euro monatlich der Betrag von 200 Euro monatlich, **höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt**, und*
> 2. *400 Euro der Betrag, der sich nach Nummer 1 ergibt, tritt.“*

Tatsächlich kann die Neuregelung, die an für sich keine ist, weil sie schon seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts anzuwenden ist, am besten anhand von Beispielen erklärt werden. Ich zitiere aus der Wissensdatenbank der Arbeitsagentur (**WDB-Beitrag Nr.:** 112057):

> ***„Hinweis:***
> *Zu Gunsten der Einkommen erzielenden Person wird weiterhin der Erwerbstätigenfreibetrag ab 100,01 EUR gewährt.*
>
> ***Beispiel 1:***

[3] Da die Internetadresse der „Fachlichen Hinweise“ (jetzt Fachliche Weisungen) ewig lang ist, empfiehlt sich die Eingabe „FH § 11 SGB II“ in die Suchmaschine. Hier erscheinen die von der Arbeitsagentur aktuell veröffentlichten Hinweise und man kann sie direkt anklicken. Auf der Seite der Arbeitsagentur führt nur ein umständlicher Weg zu den veröffentlichten aktuellen Hinweisen. Von der Startseite der Arbeitsagentur aus: „Schnellzugriff“>auf dem erscheinenden Klappmenü „Veröffentlichungen“ anklicken>im linken Menü „Weisungen“ anklicken>auf sich darunter aufklappenden Menü „Grundsicherung“ anklicken>wählen Sie unter den verschiedenen Weisungen „Grundsicherungsleistungen“: jetzt erscheinen „Fachliche Weisungen SGB II (Handlungsempfehlungen und Geschäftsanweisungen)“ nach Paragrafen geordnet. Auch Harald Thomé veröffentlicht die BA-Hinweise auf seiner Seite. Startseite: http://www.harald-thome.de/ > dann in der linken Menüspalte „SGB II-Hinweise“ anklicken.

Die Übungsleiterentschädigung beträgt 105,00 EUR monatlich. Darüber hinaus verfügt die Person über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit (Minijob) in Höhe von 450,00 EUR monatlich.
Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:
Erwerbseinkommen aus geringfügiger Tätigkeit: 450,00 EUR
Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme: 105,00 EUR
Gesamteinkommen: *555,00 EUR*

Freibeträge:
./. allgemeiner Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 (Minijob): 100,00 EUR
./. weiterer Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3 (Übungsleiterentsch.): 100,00 EUR (Freibetragsobergrenze von insgesamt 200,00 EUR beachten!)
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 555,00 EUR): 91,00 EUR

Anrechnungsbetrag: *264,00 EUR*

Beispiel 2:
Eine Angestellte verfügt über Erwerbseinkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit (Minijob) in Höhe von 450,00 EUR. Zusätzlich erhält sie eine Übungsleiterentschädigung in Höhe von 50,00 EUR monatlich.
Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:
Erwerbseinkommen aus geringfügiger Tätigkeit: 450,00 EUR
Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme: 50,00 EUR
Gesamteinkommen: *500,00 EUR*

Freibeträge:
./. allgemeiner Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 (Minijob): 100,00 EUR
./. weiterer Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3: 50,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 500,00 EUR): 80,00 EUR

Anrechnungsbetrag: *270,00 EUR*

Hinweise:
Absetzungsbeträge über die Pauschalbeträge hinaus (z. B. Fahrkosten) werden von den leistungsberechtigten Personen in obigen Beispielen nicht geltend gemacht."

Wichtig: Der Erwerbstätigenfreibetrag der mittels der Prozentrechnung (20% des Einkommensteils oberhalb von 100 Euro bis 1000 Euro bleiben anrechnungsfrei) ermittelt wird, wird durch den erhöhten Grundfreibetrag für Absetzungen nicht verändert. Das ist auch logisch, da die Absetzbeträge Aufwendungen pauschal abgelten, die durchaus auch tatsächlich vorhanden sein können.

Rückzahlungen und Guthaben, die der Haushaltsenergie oder nicht anerkannter Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, bleiben zukünftig anrechnungsfrei – § 22 Abs. 3

Bisher galt das schon für die Haushaltsenergie. Das Bundessozialgericht hat aber entschieden, dass die Rückzahlung zwar nicht nach § 20 Absatz 3 SGB II anzurechnen sei, aber als normales Einkommen im Sinne von § 11 SGB II anzurechnen ist, wenn das Guthaben nicht aus SGB II-Leistungen aufgebaut worden ist. Die Anrechnungsregelung nach § 20 SGB II Abs. 3 sei nur eine Spezialregelung, die, wenn sie nicht greift, aber nicht bewirken würde, dass überhaupt keine Anrechnung als Einkommen erfolgen würde. Nur wenn das Guthaben aus dem Regelbedarf angespart sei, könne es nicht angerechnet werden, da eine Anrechnung von SGB II-Leistungen im SGB II nicht möglich sei.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Unbilligkeit der Anrechnung abgehoben. Es wird auch formuliert, dass diese Guthaben, aufgebaut aus **„dem Regelbedarf oder aus vorhandenem Einkommen oder Vermögen"**, anrechnungsfrei bleiben sollen. Damit ***dürfte*** auch eine Anrechnung nach § 11 SGB II nicht mehr möglich sein. Leider konnte sich der Gesetzgeber nicht zu größerer Klarheit durchringen: Daher bleibt weiterhin unklar, wie mit Rückzahlungen zu verfahren ist, die aus einem Abrechnungszeitraum stammen, in dem keine Leistung bezogen worden ist.

Bei vorzeitigem Verbrauch einer höheren einmaligen Einnahme, die auf 6 Monate angerechnet wird, können Betroffene SGB II-Leistungen als Darlehen erhalten – 24 Abs. 4

Bisher bestand nach Meinung des Bundessozialgerichts bei vorzeitigem Verbrauch der Einnahme unstrittig ein normaler Leistungsanspruch. Dessen Ersatz mit der Folge einer monatlichen Aufrech-

nung in Höhe von 30% des Regelbedarfs konnte das Jobcenter gemäß § 34 SGB II einfordern, wenn sozialwidriges Verhalten vorlag. Das Bundessozialgericht hat den Begriff des sozialwidrigen Verhaltens sehr eng ausgelegt.

Die Neuregelung benachteiligt diejenigen, die vorzeitig die Leistungen verbraucht haben, sich aber nicht sozialwidrig verhalten haben, was in der Regel der Fall sein dürfte.

Diejenigen, denen sozialwidriges Verhalten nachgewiesen worden ist, sind mit der Neuregelung besser gestellt: Der Ersatzanspruch wurde mit 30% des Regelbedarfs aufgerechnet, das Darlehen wird dagegen mit 10 % aufgerechnet.

Allerdings kann ein Ersatzanspruch nur dann aufgerechnet werden, wenn die Leistung wieder als Zuschuss gewährt wird (Eine Aufrechnung des Darlehens mit Leistungen, die darlehensweise gewährt werden, ist nach der Aufrechnungslogik sinnlos und findet daher nicht statt).

IV. Änderungen im Leistungsrecht – Neuregelungen bei den Bedarfen

Leistungen zur Eingliederung können bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit nun als Zuschuss weiter gefördert werden – § 16g Abs. 1 und 2

Bisher war nur die Gewährung eines Darlehens möglich. Zudem können nun Eingliederungsleistungen bis zu 6 Monate nach Aufnahme einer Beschäftigung und bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit erbracht werden.

Diese Regelung ist zu begrüßen. Die bisherige Darlehensregelung führte oft zum Abbruch sinnvoller – auch von TeilnehmerInnen gewünschter – Maßnahmen. Die zusätzlich geplante Fortführung von Eingliederungsleistungen auch nach der erfolgreichen Arbeitsaufnahme und Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist vermutlich der Konzeption des Coaching und dem Glaube daran, so nachhaltiger vermitteln zu können, geschuldet. **Mit dem Rechtsvereinfachungsgesetz hat nun das Wort „nachhaltig“ erstmals Eingang ins SGB II gefunden.** In der Gesetzesbegründung wird an vielen Stellen auf die Nachhaltigkeit Bezug genommen.

Abschaffung des Mehrbedarfs bei behinderten Auszubildenden, die eine Maßnahme der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung absolvieren und bei ihren Eltern wohnen – § 21 Abs. 4

Schon bisher waren behinderte Auszubildende vom Mehrbedarf in Höhe von 35% des Regelbedarfs ausgeschlossen, sofern sie nur Leistungen für ausgeschlossene Auszubildende nach § 27 SGB II erhielten. Den Mehrbedarf konnten aber Behinderte, die im elterlichen Haushalt wohnten, beim Besuch einer Berufsvorbereitungsmaßnahme erhalten. Hier griff nicht der Leistungsausschluss und die Beschränkung auf die Leistungen des § 27 SGB II. Der Bedarf dieser Auszubildenden bemaß sich nach § 12 Abs. 1 Nummer 1 BAföG, was nach § 7 Abs. 6 SGB II zu einem normalen SGB II-Anspruch führte. Nun werden auch Behinderte, die im Haushalt der Eltern wohnen und eine berufsvorbereitende Maßnahme absolvieren, vom Mehrbedarf ausgeschlossen.

Eine kleine Verbesserung für behinderte Auszubildende stellt die Freibetragsregelung im § 11a Absatz 3 S. 2 Nr. 3 dar. Vom Ausbildungsgeld sind dann 100 Euro frei (allerdings werden auch gewährte Fahrtkosten voll als Einkommen gewertet, vgl. Kommentierung § 11a Absatz 3).

Wenn sich nach einem „nicht erforderlichen“ Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Jobcenters die Wohnkosten erhöhen, werden nur die bisherigen übernommen – § 22 Abs.1

Die Regelung gab es ähnlich schon bisher. Allerdings war Voraussetzung, dass in eine **angemessene**, aber teurere Wohnung umgezogen worden ist. Warum das Gleiche bei Umzügen in unangemessen teure Wohnungen nicht gelten sollte, war stets unklar. Der Gesetzgeber spricht von einer Klarstellung, was so nicht stimmt, weil die derzeitige Regelung eindeutig nur den Umzug in eine angemesse-

ne Wohnung regelt. Die unbegrenzte Deckelung der Unterkunftskosten ist nach Ansicht mancher Gerichte (und meiner) eine Verletzung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.

Genossenschaftsanteile werden nun wie Kautionen behandelt – § 22 Abs. 6

Das war schon bisher bei vielen Jobcentern die Praxis. Nun ist es gewissermaßen legalisiert.

Gesamtangemessenheitsgrenze bei den Bedarfen der Unterkunft – § 22 Abs. 10

Ausführlicher möchte ich auf Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttokaltmiete + Heizkosten) eingehen. Der Gesetzesentwurf behauptet, dass diese einen Vorteil für die Betroffenen bietet. Die Stellungnahmen von Tacheles, aber auch der BAGFW behaupten das Gegenteil. Ich bin – wie der Gesetzgeber – der Meinung, dass es sich um eine Zu-Gunsten-Regelung handelt. In Paragraph 22 SGB II soll ein neuer Absatz 10 eingefügt werden:

> *„Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre."*

Der Gesetzgeber geht, wie der Begründung zu entnehmen ist, davon aus, dass dadurch SGB II-Leistungsberechtigten ein größeres anmietbares Wohnungsangebot zur Verfügung steht. Die Stellungnahmen von Tacheles, der BAGFW und der NAK waren hier äußerst negativ, verkennen aber, dass sich der Gesetzgeber auf einen großzügigen Summanden „angemessene Heizkosten" festlegt. Er folgt **ausdrücklich <u>nicht</u>** dem Bundessozialgericht, das einen großzügigen Wert (Bundesheizspiegel rechte Spalte) im Falle der Berliner Satzung (WAV, Wohnaufwendungenverordnung) abgelehnt hat.
In der Gesetzesbegründung heißt es:

> *Eine Gesamtangemessenheitsgrenze besteht aus den Summanden „angemessene Aufwendungen für die Unterkunft" und „angemessene Aufwendungen für die Heizung".*

Der erste Summand „angemessene Aufwendungen für die Unterkunft" ändert sich durch eine Gesamtangemessenheitsgrenze nicht. Die Größe muss wie bisher separat bestimmt werden. Die zweite Grenze, also der zweite Summand der Angemessenheitsgrenze, bildet die Angemessenheitsgrenze für die Heizkosten. Nun gibt es seitens der Sozialgerichtsbarkeit und des Bundessozialgerichts erhebliche Zweifel, ob sich eine solche Grenze bestimmen lässt.

Die relativ hohen Grenzen aufgrund des Bundesheizspiegels seien laut Bundessozialgericht für die Bestimmung einer Gesamtangemessenheitsgrenze nicht geeignet. Diese Grenzen würden nur als großzügige Prüfgrenzen mangels anderer Datengrundlagen verwendet, so lautet die bisherige Meinung des Bundessozialgerichts. Und hier wird es nun interessant im Begründungstext des Gesetzes. Daher sei dieser hier ausführlich zitiert:

> *„Die Heranziehung dieses Grenzwertes als Summand für eine abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze wurde vom Bundessozialgericht als ungeeignet betrachtet, weil die Überschreitung des Grenzwerts nur im Einzelfall indiziere, dass Aufwendungen für die Heizung unangemessen sind, und die Heranziehung die Leistungsberechtigten begünstige (Urteil vom 4. Juni 2014, B 14 AS 53/13 R).*
>
> ***<u>Satz 2 lässt künftig die Heranziehung des in der Praxis von Behörden und Gerichten für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung bereits herangezogenen Grenzwertes auch für die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze ausdrücklich zu.</u>*** *Das führt zu einem Gleichklang der getrennten Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung mit der Prüfung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze. Diese Kalkulation führt grundsätzlich zu einer Begünstigung der Leistungsberechtigten, da etwas höhere Aufwendungen noch als angemessen angesehen werden können. Sie ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt."*

Das kann nur so verstanden werden, dass als Summand für die angemessenen Heizkosten dieser

großzügige Wert für den „Normalfall“ herangezogen werden kann. Schon bisher hat das Bundessozialgericht entschieden, dass zwischen Bruttokaltmiete und Heizkosten eine Kompensation stattfinden kann. Hierbei hat das Bundessozialgericht aber auf niedrigere durchschnittliche Heizkosten zurückgegriffen. Die Neuregelung ist dagegen besser. Wünschenswert wäre hier noch eine Präzisierung gewesen, da sich die Zielrichtung des Gesetzentwurfs nur im Kontext des Begründungsteils und der in ihm zitierten Bundessozialgerichtsentscheidung erschließt.

Aus der Gesetzesbegründung wird klar, dass hier eine Besserstellung Betroffener „in Kauf“ genommen wird, um „Rechtsvereinfachung“ zu erreichen.

Die schlechte Nachricht: Wahrscheinlich wird kaum von der Möglichkeit der Gesamtangemessenheitsgrenze Gebrauch gemacht. Dann hätte sich dieser Punkt sowieso erledigt.

Der Zuschuss für die Krankenversicherung für Sozialgeldberechtigte und Personen, die nur aufgrund der freiwilligen bzw. privaten Versicherungsbeiträge hilfebedürftig werden, wird klarstellend neu gefasst – § 26; § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG – § 26

Die Neufassung des § 26 SGB II ändert nichts an der Verwaltungspraxis der Jobcenter. Aufgrund des BSG-Urteils vom 16.10.2012 wurde auch schon bisher die private Krankenversicherung bezuschusst. Der Zuschuss ist auf den halben Beitrag des Basistarifs beschränkt, den Hilfebedürftige auch nur entrichten müssen, wenn sie durch den Versicherungsbeitrag bedürftig werden.

Hier passt sich die Gesetzgebung endlich der Rechtsprechung an. In der Praxis dürfte sich dadurch nichts ändern.

Wenn ein SGB II-Berechtigter stirbt, werden für den Sterbemonat erbrachte Leistungen nicht mehr tageweise zurückgefordert – § 40 Abs. 5

Auch der Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird in diesem Monat nicht neu berechnet. Werden für den Monat nach dem Tod des Leistungsberechtigten SGB II-Leistungen erbracht, stehen sie unter Vorbehalt und können daher vom Jobcenter von der Bank zurückgefordert werden

Die Regelung ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung, nach der sofort die Leistungen ab dem Sterbetag zurückgefordert worden sind.

Was umstritten bleibt:

Die volle Anrechnung der Witwenrente im Sterbevierteljahr ist rechtlich umstritten. Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit rechnen den Erhöhungsbetrag **nicht** an. Manche Jobcenter und Sozialgerichte rechnen dagegen die Rente im Sterbevierteljahr voll an (so im Bereich des SGB XII: Hessisches LSG, Urt. vom 21.12.2012 - L 4 SO 340/12 B ER; im Bereich des SGB II: SG Würzburg, Urteil vom 18.12.2014 - S 3 R 405/14).

V. Änderungen im Verfahren – Zuständigkeit

Bei einem Umzug von einem Jobcenter in den Zuständigkeitsbereich eines anderen ist nun das neue Jobcenter für die Zusicherung zur Berücksichtigung der neuen Unterkunftskosten zuständig – § 22 Abs. 4

§ 22 Absatz 4 lautet nun:

> *„(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.“*

Die Regelung zeigt das ganze Kommunikationsproblem der Jobcenter auf. Offenbar ist es unmöglich, zwischen den Behörden schnell zu klären, ob die neue Wohnung angemessen ist. Die Neuregelung erweckt den Eindruck, dass sich hier ein Vorteil für die Betroffenen abzeichnet. Sie müssen sowieso wegen der Kaution zum neuen Jobcenter. Nach wie vor sind aber beide Jobcenter beteiligt. Die Wohnungsbeschaffungskosten wie Umzugskos-

ten und doppelte Miete sind weiterhin vom bisherigen Jobcenter zu übernehmen.

Mit der Neuformulierung entfällt im § 22 Abs. 4 die Voraussetzung, dass der Umzug erforderlich ist, um eine Zusicherung der Übernahme der angemessenen Unterkunftskosten zu erhalten.

Faktisch spielte beim Umzug von einer Jobcenterzuständigkeit in eine andere die Erforderlichkeit aber nie eine Rolle, weil das neue Jobcenter immer die Unterkunftskosten bis zur Angemessenheitsgrenze übernehmen musste. Die Deckelung der Unterkunftskosten bei nicht erforderlichem Umzug auf niedrigere vormalige Kosten darf nur angewendet werden, wenn innerhalb des Leistungsbereichs eines Jobcenters umgezogen worden ist.

Tatsächlich könnte vermutet werden, dass der neue § 22 Abs. 4 überhaupt der Deckelung von Unterkunftskosten widerspricht. Der Satz *„Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind“* bezieht sich nicht zwingend auf Umzüge zu einer neuen Jobcenterzuständigkeit. Die Gesetzesbegründung macht aber deutlich, dass der Gesetzgeber die verpflichtende Zusicherung der Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft nur beim Umzug von einem Jobcenter zu einem anderen meint.

Bei der Übernahme der Kaution und Umzugskosten bleibt die Erforderlichkeit des Umzugs weiterhin eine Voraussetzung.

Wer SGB II-Leistungen nur aufstockend zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhält, wird zukünftig bezüglich der Arbeitsvermittlung und den Eingliederungsleistungen von der Arbeitsagentur betreut – § 5 Absatz 4, Nummer 4

Das ist keine große Änderung. Das Jobcenter ist dann nur für die aufstockenden Leistungen zum Lebensunterhalt zuständig. Bisher konnten die ALG-AufstockerInnen alle Eingliederungsleistungen nur vom Jobcenter erhalten. Ausnahmen bildeten die Leistungen, die es nur im SGB III gab (Vermittlungsgutschein, Gründungszuschuss). Diese konnten sie bei der Arbeitsagentur erhalten. Mit der Neuregelung erhalten ALG-AufstockerInnen nur die SGB III-Eingliederungsleistungen. Der weitergehende Leistungskatalog des SGB II (wie z.B. Einstiegsgeld, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, kommunale Leistungen), von dem die AufstockerInnen dann ausgeschlossen sind, spielt in der Praxis nur eine geringe Rolle. Diese Regelung tritt erst zum 1.1.2017 in Kraft.

Erweiterung der Personengruppen, die in Integrationsbetrieben gefördert arbeiten können – § 132 Absatz 4 SGB IX

Nach den im Gesetzentwurf geplanten Änderungen im SGB IX können langzeitarbeitslose Schwerbehinderte in einem Integrationsbetrieb beschäftigt werden. In § 132 SGB IX wird der Personenkreis beschrieben, der in Integrationsprojekten/Integrationsbetrieben beschäftigt werden kann. Hier heißt es nun im neuen § 132 Absatz 4 SGB IX:

> *schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.*

Das ist eine große Personengruppe, zumal der Tatbestand „langzeitarbeitslos“ schon nach einem Jahr Arbeitslosigkeit erfüllt ist. Tatsächlich ist die Zahl der Integrationsbetriebe oder Integrationsprojekte in den letzten Jahren stark gestiegen. Oftmals konnten Beschäftigungsprojekte im Bereich des SGB II nur dadurch überleben, dass sie sich zu Integrationsfirmen gewandelt haben. Der Vorteil letzterer ist, dass die Förderung der Personen nicht zeitlich begrenzt ist und dass die Finanzierung kontinuierlicher gesichert ist.

Im Grunde ist die Erweiterung der Personengruppe, deren Beschäftigung bei einer Integrationsfirma gefördert werden kann, zu begrüßen. Äußerst problematisch ist die Finanzierung aus der Ausgleichsabgabe. Sie widerspricht auch Versprechungen der CDU und SPD vom November letzten Jahres, dass das auf keinen Fall geschehen werde.

VI. Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten werden erweitert – Beitrag zur Auslegung einer strittigen Neuregelung

Sozialwidrig soll in Zukunft nicht nur die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit sein, sondern auch deren Beibehaltung oder Nichtverringerung – § 34

Die neue Regelung versieht gewissermaßen die zentrale programmatische Rechtsnorm des § 2 Absatz 1 S. 1 mit einer negativen Rechtsfolge. Im § 2 des SGB II wird ausgeführt, dass Hilfebedürftige alles unternehmen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu reduzieren. Bisher stellte der Sanktionsparagraf die einzige Konkretisierung und Einschränkung dieser programmatischen Forderung dar. So hat es der Gesetzgeber bisher auch explizit in der Gesetzesbegründung des SGB II gesehen. Lediglich das sozialwidrige Herbeiführen der Hilfebedürftigkeit konnte mit einem Anspruch auf den Ersatz der herbeigeführten Sozialleistung geahndet werden. Nun heißt es im neueingefügten § 34 Abs. 1 S. 2:

> *„Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde."*

Der Gesetzgeber sieht hierin offenbar keine Änderung, sondern nur eine Klarstellung:

> *„Satz 2 stellt klar, dass vom Ersatzanspruch auch Fallgestaltungen umfasst sind, in denen Leistungsberechtigte die Hilfebedürftigkeit erhöhen, aufrechterhalten oder nicht verringern, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben". (aus der Begründung)*

In einer aktuellen Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen wurde der Ersatzanspruch vom Gericht aufgehoben, weil gerade kein „Herbeiführen", sondern ein „Aufrechterhalten" der Hilfebedürftigkeit vorlag. Die Revision ist beim Bundessozialgericht anhängig (LSG Celle-Bremen, L 13 AS 167/14 vom 10.12.2015; Revision anhängig unter B 14 AS 3/16 R)

Die Entgrenzung des § 34 SGB II macht nun jegliches Handeln, das die Hilfebedürftigkeit nicht reduziert, zumindest grundsätzlich als sozialwidriges Handeln sanktionierbar. In der Gesetzesbegründung werden folgende Beispiele genannt, die nun zu einem Ersatzanspruch führen:

> *„Hierzu zählen u.a. Fälle, bei denen eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung während eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund aufgegeben wird (**die <u>erhöhten Leistungszahlungen</u> können als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden**), in denen eine Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt wird und dadurch die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten bleibt oder in denen der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse verweigert wird."*

Die praktischen Folgen der Neuformulierung und deren politische Reichweite sind den AutorInnen des Gesetzentwurfs offenbar nicht bewusst. Im neugefassten § 34 SGB II verdichtet sich ein totalitäres Aktivierungspostulat. Neben den Sanktionen nach § 31 SGB II müsste nun immer zudem ein Ersatzanspruch - also ob grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorzuwerfen ist - geprüft werden, wenn durch Verhalten, die Hilfebedürftigkeit nicht reduziert wurde.
Der neue § 34 SGB II verdoppelt gewissermaßen die Sanktionsmöglichkeiten. Vollkommen unklar bleibt, wie denn die erhöhten Leistungszahlungen berechnet werden sollen. Das Problem der permanenten Bedarfsunterdeckung wird durch den neuen § 34 SGB II wesentlich verschärft, da diese Ersatzansprüche mit 30 % des Regelbedarfs auf den Leistungsanspruch aufgerechnet werden können.

Warum die „Klarstellung" eine wesentliche Verschärfung ist

Tatsächlich liegt die potentielle Verschärfung des Ersatzanspruchs darin, dass sich **die Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen „sozialwidrigen Handelns" beträchtlich erweitern können.** Die Rechtsprechung hat bisher den Begriff des sozialwidrigen Verhaltens sehr eng ausgelegt. Das Ver-

halten muss gewissermaßen willentlich oder grob fahrlässig auf das Ziel ausgerichtet gewesen sein, Sozialleistungen zu erhalten. Der Ersatzanspruch wird vom Bundessozialgericht als quasi-deliktischer Anspruch bezeichnet. Der Handelnde muss sich ***wissentlich*** oder ***grob fahrlässig unwissentlich*** in nicht zu billigender Weise Verhalten haben.

Wer SGB II-Leistungsansprüche herbeiführt, kann nicht zuvor darüber aufgeklärt werden, was sozialwidrig ist. Genau das kann jetzt geschehen. Im Grunde kann in der Eingliederungsvereinbarung oder in einem diese ersetzenden Verwaltungsakt „sozialwidriges Verhalten“ durch das Jobcenter gewissermaßen weit definiert werden. Beispielhaft verweise ich hier auf die weite Auslegung des Jobcenters Wuppertal (http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/DA_JC_Wpt/SGBII_34Handlungshinweis_zur_Ersatzpflicht_Stand_18.4.2016.pdf).

Wie Beratung helfen kann

Gegen die Erweiterung des Ersatzanspruchs bei sozialwidrigem Verhalten spricht die Tradition der Rechtsprechung und die historische Entscheidung Sozialhilfe verschuldensunabhängig zu gewähren. Das Bundessozialgericht führt hierzu in einer Entscheidung vom 16.4.2013 – B 14 AS 55/12 R aus:

> *„Wegen der Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit im Sinne der Nr 1 bzw der Herbeiführung einer Zahlung im Sinne der Nr 2 setzt § 34 Abs 1 Satz 1 SGB II aF als objektives Tatbestandsmerkmal ein sozialwidriges Verhalten des Erstattungspflichtigen voraus. Diese ungeschriebene und eingrenzende Tatbestandsvoraussetzung ist erforderlich, weil es sich bei § 34 SGB II in gleicher Weise wie bei § 103 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) und zuvor § 92a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) um* ***eine Ausnahme von dem Grundsatz handelt, dass existenzsichernde und bedarfsabhängige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, regelmäßig unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage und einem vorwerfbaren Verhalten in der Vergangenheit zu leisten sind*** *(dazu BVerfG Beschluss vom 12.5.2005 - 1 BvR 569/05 - Breithaupt 2005, 803; vgl auch Klinge in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand Februar 2012, K § 103 RdNr 9). Verschuldensgesichtspunkte spielen bei der Feststellung eines Hilfebedarfs keine Rolle (vgl etwa BSG SozR 4-4200 § 23 Nr 5 RdNr 15; BSG Urteil vom 19.8.2010 - B 14 AS 36/09 R - juris RdNr 17).* ***Dieser Grundsatz einer verschuldensunabhängigen Deckung des Existenzminimums darf nicht durch eine weitreichende und nicht nur auf begründete und <u>eng zu fassende Ausnahmefälle</u> begrenzte Ersatzpflicht konterkariert werden*** *(BSG Urteil vom 2.11.2012 - B 4 AS 39/12 R - zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen = SozR 4-4200 § 34 Nr 1 RdNr 17 ff). Die "Sozialwidrigkeit" des Verhaltens ist deshalb auch nicht (erst) eine Frage des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes im Einzelfall (Hänlein in Gagel, SGB II/SGB III, Stand Juni 2009, § 34 SGB II RdNr 12; anders wohl Grote-Seifert, jurisPK-SGB II, 2. Aufl 2007, § 34 RdNr 26; Hölzer in Estelmann, SGB II, Stand Dezember 2011, § 34 RdNr 29). Diesem Verständnis entspricht schließlich die Entstehungsgeschichte der Norm und die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu den Vorgängervorschriften (etwa BVerwG Urteil vom 24.6.1976 - V C 41.74 - BVerwGE 51, 61; BVerwG Urteil vom 10.4.2003 - 5 C 4/02 - BVerwGE 118, 109), wie der 4. Senat im Einzelnen dargelegt hat (BSG aaO).“*

Interessant ist hierzu, dass offenbar im angenommen Änderungsantrag der Fraktionen, der lediglich redaktionelle Änderungen im § 34 SGB II gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen hat, Bedenken gegen eine weite Auslegung formuliert werden. In der Begründung des angenommenen Antrags (Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch [Drucksache 18/8041]) heißt es:

> *„Das Herbeiführen muss auch weiterhin objektiv sozialwidrig im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts sein.“*

Wichtig: Nichts anderes gilt für das Erhöhen, das Aufrechterhalten oder das nicht Reduzieren der Hilfebedürftigkeit. Der Gesetzgeber definiert jetzt neu, dass diese Begriffe auch als herbeiführen gelten.

Was mir unklar bleibt, ist, dass der Gesetzgeber extra auf den Tatbestand des Nicht-Verringerns verweist. Wenn etwas nicht erhöht und nicht aufrechterhalten werden darf, muss es zweifellos

verringert werden. Dann muss das Nicht-Verringern aber nicht extra benannt werden.

VII. Zahlreiche Änderungen im Verfahrensrecht

Die Anwendung von § 44 SGB X („Überprüfungsantrag“) wird bei unrechtmäßigen Erstattungsforderungen des Jobcenters zeitlich auf das aktuelle und die vier vorhergehenden Kalenderjahre beschränkt – § 40 Abs. 1

Die Überprüfung unrechtmäßiger Bescheide und die Möglichkeit zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen nachgezahlt zu bekommen, war schon bisher auf Leistungszeiträume des aktuellen und vorangehenden Kalenderjahrs begrenzt. Keine Begrenzung gab es bisher bei ungerechtfertigten Rückforderungen des Jobcenters. Wer also Leistungen an das Jobcenter zu Unrecht erstatten musste, konnte diese auch nach längerer Zeit wieder erhalten. Das hat das Bundessozialgericht entschieden. Der Gesetzgeber schränkt aber auch hier die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes erheblich ein. § 40 Abs.1 regelt nun:

„(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 des Zehntes Buches mit der Maßgabe, dass

1. *rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraumes beantragt wird,*

2. *anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“*

Zur Erläuterung:

Nummer 1 regelt prinzipiell, dass rechtswidrige Verwaltungsakte nur überprüft werden, wenn ihre Bekanntgabe nicht länger als vier Kalenderjahre zurückliegt.

Nummer 2 regelt, dass aber – weiter einschränkend –Nachzahlungen nur für Leistungszeiträume des aktuellen und vorhergehenden Kalenderjahrs erbracht werden. Werden Nachzahlungen für weiter zurück liegende Zeiträume wegen der Rechtswidrigkeit der damaligen Bescheide geltend gemacht, kann eine Überprüfung abgelehnt werden. Eine Überprüfung macht keinen Sinn, wenn zwar die Rechtswidrigkeit festgestellt werden würde, aber eine Nachzahlung aufgrund der Regelung unter Nummer 2 nicht in Frage käme.

Die Nummer 2 ist nicht neu, sondern nur neu formuliert.

Zur Problematik der Neuregelung unter Nummer 1

Problematisch ist, dass die Vier-Kalenderjahresfrist mit der **Bekanntgabe** des Verwaltungsaktes beginnt. Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Das Jobcenter fordert zu Unrecht im Jahr 2011 eine Summe von 4000 Euro zurück. Zwischenzeitlich sind 3000 Euro an das Jobcenter zurückgezahlt worden. Unstrittig stellt sich heraus, dass die damalige Rückforderung unrechtmäßig gewesen ist. Nach der Neuregelung würde der Verwaltungsakt aber weiterhin bestandskräftig bleiben. Da der Gesetzgeber nicht den Zeitpunkt der Erledigung der Forderung aufgrund erfolgter Rückzahlung zum Ausgangspunkt der Fristsetzung macht, sondern die Bekanntgabe des Erstattungsanspruchs, kann es vorkommen, dass unrechtmäßige Verwaltungsakte trotz Wirkung in der Gegenwart weiter bestandskräftig bleiben.

Hier sollte die Möglichkeit eines Erlassantrags nach § 44 SGB II geprüft werden.

Die Anwendung von § 44 SGB X wird weiter in Ausnahmefällen eingeschränkt – § 40 Abs. 3

Schon bisher gilt: Wird die Auslegung einer Rechtsnorm erst durch das Bundessozialgericht zugunsten von Leistungsberechtigten **abweichend von einer einheitlichen Verwaltungspraxis** geklärt oder ist eine Rechtsnorm mit dem Grundgesetz unvereinbar, dann beschränken sich Nachzahlungen von Leistungen aufgrund der festgestellten Rechtswidrigkeit bei bestandskräftigen Entscheidungen auf den Zeitraum, nach dem die entsprechenden Gerichtsentscheidungen ergangen sind. Neu ist, dass es für die Einschränkung des § 44 SGB X reichen

soll, wenn das jeweilige Jobcenter eine bestimmte Auslegung vor der höchstrichterlichen Entscheidung vertreten hat. Bisher musste eine solche von der Rechtsprechung abweichende Auslegung von allen Jobcentern (einheitliche Verwaltungspraxis) vertreten worden sein, um Ansprüche Betroffener nach § 44 SGB X auf die Zeiträume nach der korrigierenden Rechtsprechung zu beschränken.

Die gleiche Einschränkung bezüglich der Rückwirkung einer Überprüfung nach § 44 SGB X wird eingeführt, wenn ein Landessozialgericht (oder das BSG) eine Satzung, die die Übernahme von Unterkunftskosten regelt, für unwirksam erklärt.

Grund der Einführung sind verschiedene Entscheidungen des Bundessozialgerichts, z.B.: Bei pauschalisierten Unterkunftskosten (z.B. in Pensionen) sind oftmals die Kosten für den Haushaltsstrom enthalten. Das BSG entschied, dass dieses weder zu einer Kürzung des Regelbedarfs noch zu einer Kürzung der Kosten der Unterkunft führen darf. Da die Jobcenter nicht nachweisen konnten, dass die Regelung der Kürzung des Regelbedarfs bisher in allen Jobcenter angewandt worden ist, hat das BSG geurteilt, dass mit seiner Entscheidung nicht eine durchgängige Verwaltungspraxis geändert worden ist. Daher sind hier auch rechtswidrig nicht erbrachte Leistungen (trotz bestandskräftiger Bescheide) im Zeitraum vor der höchstrichterlichen Entscheidung zu erbringen.

Eine weitere Entscheidung des BSG bezog sich auf die unterschiedliche Handhabung der Anrechnung von Verpflegung während des Krankenhausaufenthaltes. Hier verneinte das BSG eine einheitliche Verwaltungspraxis (Bundessozialgericht B 4 AS 118/10 R 21.06.2011; da das BSG keine Tatsacheninstanz ist, hat es nur dargelegt, dass es Indizien für eine fehlende einheitliche Verwaltungspraxis gibt und das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen).

Nach Änderung kann sich das Jobcenter nun darauf berufen, dass die bisherige eigene Praxis eine andere war und daher bestandskräftige Entscheidungen für Zeiträume vor der höchstrichterlichen Entscheidung nicht zu korrigieren sind.

Faktisch wird die Änderung aber keine große Rolle spielen (Hinweis: Hierzu muss nur die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durchgesehen werden. Die Neuregelung hätte nur in wenigen Fällen eine Rolle gespielt. Mittlerweile sind durch die BSG-Rechtsprechung die grundsätzlichen Streitfragen des SGB II geklärt).

Grundsätzlich ist es natürlich fragwürdig, dass so kleine Verwaltungseinheiten wie einzelne Jobcenter durch ihre Rechtsauslegung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns begrenzen. So könnten zukünftig beispielsweise einzelne Jobcenter auf die Idee kommen, bei Sanktionen im Sinne von § 31 SGB II immer gleichzeitig auch einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II geltend zu machen.

Eine Aufhebung eines abschließenden Bewilligungsbescheids während des Bewilligungszeitrums ist möglich, wenn sich die Verhältnisse – in der Regel durch monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließendes Einkommen - so ändern, dass nur eine vorläufige Bewilligung für die Zukunft möglich ist – § 40 Abs. 4

Der Bewilligungsbescheid wird dann mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Verhältnisse aufgehoben und durch einen vorläufigen Bescheid ersetzt

Die Regelung ist folgerichtig. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass abschließende Bewilligungsbescheide von Anfang an rechtswidrig sind, wenn wechselndes monatliches Einkommen vorliegt. Hier könnte nur eine Rücknahme nach § 45 SGB X erfolgen. Das macht aber keinen Sinn, wenn der ursprünglich korrekte abschließende Bescheid erst durch die Aufnahme einer Beschäftigung während des Bewilligungszeitraums rechtswidrig wird. In der Gesetzesbegründung wird deutlich gemacht, dass der neue vorläufige Bewilligungsbescheid auch einen anderen kürzeren Bewilligungszeitraum umfassen kann:

> *„Dies ist zum Beispiel bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit während eines laufenden Leistungsbezuges der Fall. Das bedeutet, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Zeitraum nach der Aufhebung eine neue (vorläufige) Bewilligungsentscheidung für einen neuen Bewilligungszeitraum treffen müssen. Soweit die dafür erforderlichen Tatsachen noch nicht bekannt sind, sind sie zu ermitteln. Der neue Bewilligungszeitraum wird aufgrund der mit einer Prognose verbundenen Unsicherheiten*

nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 auf sechs Monate zu verkürzen sein"

Die Regelung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen bei Rückforderungen 56% der Kosten der Unterkunft nicht zu erstatten sind, wird abgeschafft – § 40 Abs. 4 alt wird gestrichen)

Bisher mussten bei vollständiger Aufhebung von Leistungen für die Vergangenheit 56% der Kosten der Unterkunft nicht erstattet werden, wenn kein schuldhaftes Verhalten zur Aufhebung führte. Die 56%-Regelung sollte pauschal einen möglicherweise entgangenen Wohngeldanspruch ersetzen. Da mittlerweile und auch nach dem ab 1.1.2016 geltenden Wohngeldrecht ein Wohngeldantrag rückwirkend bei Aufhebung der SGB II-Leistungen gestellt werden kann, ist diese Regelung überflüssig geworden. Für Betroffene ist das aber dennoch ein großer Nachteil: Erstens ist die 56%-Regelung relativ großzügig gewesen. Zweitens müssen sie nun wissen, dass ein rückwirkender Wohngeldantrag möglich ist. Die 56%-Regelung wurde von Jobcentern schon bisher fast immer missachtet.

Kurios ist, dass das Bundessozialgericht (anhängig: B 14 AS 31/15 R, voraussichtlicher Termin: 10.08.2016) jetzt erst klären wird, wie die nun abgeschaffte Regelung überhaupt anzuwenden gewesen wäre. Die anhängige Rechtsfrage lautet: *Ist bei der nach § 40 Abs 2 S 1 SGB 2 aF vorzunehmenden Beschränkung des Erstattungsbetrags nach § 50 SGB 10 in Form einer Minderung um 56 % der Kosten für Unterkunft vom bei der Leistungsberechnung berücksichtigten Unterkunftsbedarf oder vom Auszahlungsbetrag nach Anrechnung von Einkommen auszugehen?*

Der Gesetzgeber legalisiert daher gewissermaßen eine rechtswidrige Verwaltungspraxis.

Wichtig für die Praxis: Unverzüglich Wohngeldantrag stellen!

Bei Ablehnung oder Aufhebung der SGB II-Leistung ist ein Wohngeldantrag spätestens im Monat nach der Bekanntgabe der Ablehnung/Aufhebung zu stellen. In § 25 Abs. 3 WoGG heißt es:

*„Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, von dem ab Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 abgelehnt worden sind, **wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung folgt**. Dies gilt entsprechend, wenn der Ausschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 als nicht erfolgt gilt."*

§ 8 Abs. 1 Satz 3 WoGG umfasst folgende SGB II-Leistungsausschlüsse:

„Der Ausschluss gilt für den Zeitraum als nicht erfolgt, für den

*1. der Antrag auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 **zurückgenommen** wird,*

*2. die Leistung nach § 7 Absatz 1 **abgelehnt**, **versagt**, **entzogen** oder ausschließlich **als Darlehen gewährt** wird,*

*3. der Bewilligungsbescheid über eine Leistung nach § 7 Absatz 1 **zurückgenommen** oder **aufgehoben** wird,*

4. der Anspruch auf eine Leistung nach § 7 Absatz 1 nachträglich im Sinne des § 103 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ganz entfallen ist oder nach § 104 Absatz 1 oder 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 40a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nachrangig ist oder

5. die Leistung nach § 7 Absatz 1 nachträglich durch den Übergang eines Anspruchs in vollem Umfang erstattet wird."

Meines Erachtens müssten die Jobcenter in all diesen Fällen auch die Möglichkeit des Wohngeldantrags hinweisen. Das machen sie aber schon allein aus Unwissenheit nicht. Ob sich die Versäumnis der Frist über § 27 SGB X (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) oder der Geltendmachung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (fehlende Beratung) heilen lässt, ist eine offene Frage (wahrscheinlich nicht).

Der Bewilligungszeitraum wird in der Regel auf 12 Monate verlängert – § 41 Abs. 3

Die Änderung spielt keine große Rolle, da die meisten Jobcenter mittlerweile vom Regelbewilligungszeitraum abweichen und oftmals schon jetzt standardmäßig für 12 Monate bewilligen. Nachteile sind damit nicht verbunden.

Der Bewilligungszeitraum soll weiterhin 6 Monate umfassen, wenn die Bewilligung vorläufig ist oder

eine Kostensenkungsaufforderung wegen unangemessener Unterkunftskosten ergangen ist

Die vorläufige Entscheidung wird gestärkt. Das SGB II soll in Zukunft eine eigenständige Regelung zur vorläufigen Entscheidung enthalten – § 41a

Manchmal braucht es längere Zeit, um alle leistungserheblichen Tatsachen zu ermitteln. Bei unsicherer Leistungshöhe oder einem nur wahrscheinlichen Leistungsanspruch muss nun eine vorläufige Entscheidung gefällt werden. Bisher war dies durch den Verweis auf § 328 SGB III möglich. Der neuen Paragraph 41a enthält nun eine Reihe von Spezialregelungen, die dem Gesetzeszweck des SGB II besser als der bisherige § 328 SGB III entsprechen sollen.

Die generelle Stärkung, Leistungen auch vorläufig zu bewilligen, wenn kurzfristig nicht alle leistungserheblichen Tatsachen nachgewiesen sind (werden können), ist zu begrüßen. Es gilt folgende Einschränkung:

> *„Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben."(§ 41a Abs. 1 Satz 3)*

Dennoch ist zu hoffen, dass dadurch SGB II-Leistungen schneller in existenzsichernder Höhe erbracht werden.

Die Regelungen im Einzelnen werden folgend dargestellt.

Die vorläufige Entscheidung muss begründet sein und den Lebensunterhalt sichern – § 41a Abs. 2

Bei Erwerbseinkommen kann der Freibetrag für Erwerbseinkommen (nur der sich nach der 20% bzw. 10 %-Regelung ergebende Freibetrag) ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Eine weitere Begrenzung der vorläufigen Leistung ist in Zukunft rechtswidrig.

Auch diese Einschränkung ist besser als das, was bei den Jobcentern heute praktiziert wird. Wichtig ist, dass die vorläufige Entscheidung den Lebensunterhalt stets sichern muss. Die Probleme in der Praxis in Form eines zu hoch angesetzten erwarteten Einkommens werden allerdings auch nach dieser Regelung (die den aktuellen Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit, siehe „Arbeitshilfe schwankendes Einkommen" entspricht) bleiben. Dennoch ist die Regelung zu begrüßen.

Bei vorläufigen Bewilligungen sollen Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht zum kompletten Leistungsverlust führen, wenn dadurch keine abschließende Entscheidung möglich wird – § 41a Abs. 3

Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten bezüglich der Nachweis- und Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung führt dazu, dass das Jobcenter einen fehlenden Leistungsanspruch feststellt. Dies soll auch dann der Fall sein, wenn die Betroffenen die Auskünfte nicht fristgerecht erteilen und zuvor eine Fristsetzung mit schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung stattfand. Bei Selbständigen entfällt hier die Leistungsbewilligung - aufgrund der Sonderregelung, dass Einkommen gleichmäßig auf alle Monate verteilt wird - für den kompletten Bewilligungsabschnitt.

Wörtlich heißt es:

> *„Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließen-den Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand."*

Die Regelung halte ich für fatal. Umstände des Lebens können immer wieder einmal dazu führen, dass Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt werden. Meines Erachtens impliziert die Regelung, dass die Feststellung eines fehlenden Leistungsanspruchs auch rechtmäßig ist, wenn nach einer gesetzten Frist der Leistungsanspruch nachgewiesen wird. Im Gesetzentwurf wird ausdrücklich betont: *„§§ 60, 61, 65, 65a des Ersten Buches gelten entsprechend"*.

Ein Widerspruch oder Überprüfungsantrag bei Fristverletzung kann dann keinen Erfolg haben,

weil die tatsächlichen Leistungsvoraussetzungen nicht mehr geprüft werden, sondern nur, ob die Frist angemessen war. Nicht erwähnt wird hier § 67 SGB I, der eine Leistungsgewährung bei späterer Nachholung der Mitwirkungspflicht ermöglicht. Er soll hier offenbar keine Rolle spielen.

Als monatliches Einkommen wird beim abschließenden Bescheid das Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum festgelegt. Allerdings gibt es im Gesetzentwurf einige Abweichungen, damit diese Regelung nicht zu Ungunsten Betroffener angewendet werden kann – § 41a Abs. 4

In der Regel ist die Bildung eines Durchschnittseinkommens für SGB II-Leistungsberechtigte gut, da so optimal die monatlichen Freibeträge zur Verfügung stehen. Das gilt natürlich nicht, wenn das Einkommen in einzelnen Monaten so hoch ist, dass in diesen Monaten kein Leistungsanspruch besteht. Bei der Bildung eines Durchschnittseinkommens würden dann auch Einkommensanteile angerechnet werden, die normalerweise - aufgrund mangelnder Bedürftigkeit - unberücksichtigt blieben. Dieser Nachteil kann aber nicht entstehen: Wenn das Einkommen in mindestens einem Monat bedarfsdeckend ist, darf kein Durchschnittseinkommen gebildet werden. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn sie in einzelnen Fällen zum Nachteil der Betroffenen sein kann.

Außerdem darf kein Durchschnittseinkommen gebildet werden, wenn SGB II-Leistungsberechtigte dieses **vor** der abschließenden Entscheidung beantragen. Nur, wie sollen sie entscheiden, ob das sinnvoll ist? Hier sehe ich einen erheblichen Beratungsbedarf. SGB II-Leistungsberechtigte werden durch die Entscheidungsmöglichkeit verunsichert, obwohl mir momentan keine Fälle einfallen, bei denen die Anrechnung eines Durchschnittseinkommens von Nachteil ist. Solche Fälle sind immer dadurch ausgeschlossen, dass eine monatliche Anrechnung zwingend ist, sobald in einem Monat der Bedarf entfällt.

Wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht abschließend entschieden, gilt die vorläufige Entscheidung als abschließende Entscheidung – § 41a Abs. 5

Innerhalb eines Jahres können SGB II-Berechtigte eine abschließende Bescheidung **beantragen**. Die Jahresfrist gilt auch für das Jobcenter. Sie gilt nicht, wenn andere Gründe, die nichts mit der Vorläufigkeit des Bescheids zu tun haben, dem Jobcenter bekannt werden

Die Jahresfrist ist angemessen. Die Regelung, wonach bei Bekanntwerden anderer Gründe (z.B. verschwiegenes Einkommen) der vorläufige Bescheid innerhalb von 10 Jahren nicht abschließend wird, solange das Jobcenter einen abschließenden Bescheid innerhalb eines Jahres nach Kenntnis dieser neuen Gründe erlässt, ist unnötig. Auch endgültige Bescheide können vom Jobcenter innerhalb von 10 Jahren bei Vorliegen solcher Gründe aufgehoben werden.

Neu ist eine Vorschussregelung. Maximal 100 Euro des Leistungsanspruchs des Folgemonats können als Vorschuss gewährt werden – § 42 Abs. 2

Allerdings gibt es keinen Vorschuss, wenn eine Aufrechnung oder eine Sanktion im Folgemonat vorliegt. Ebenfalls gibt es keinen Vorschuss, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate bereits in Anspruch genommen worden ist. Der Vorschuss mindert entsprechend die Leistung im Folgemonat

Die Regelung wird wenig bewirken. Bei einem Großteil der SGB II-Berechtigten liegen Aufrechnungen vor. Da die Vorschussregelung laut Referentenentwurf verwaltungstechnisch einfacher als eine Darlehensgewährung bei einmaligem unabweisbarem Bedarf ist, können Betroffene dazu gedrängt werden, statt des Darlehens einen Vorschuss zu beantragen. Das Darlehen wird mit 10 % des Regelbedarfs aufgerechnet, der Vorschuss mindert dagegen die Leistung in Höhe des Vorschusses im Folgemonat.

In Zukunft sollen SGB II-Leistungen nicht abtretbar, übertragbar oder pfändbar sein – § 42 Abs. 4

Diese Regelung ist sinnvoll, da die Abtretung und Pfändung immer strittig gewesen ist. (Aufgrund der Erwerbstätigenfreibeträge konnten SGB II-Leistungsberechtigte zum Beispiel oberhalb der verschärften Pfändungsfreigrenze nach § 850d ZPO liegen).

Der Gesetzentwurf enthielt ursprünglich ein totales Abtretungs- und Pfändungsverbot der SGB II-Leistungen. Auf Initiative der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe wurde nun der Satz eingefügt:

> *„Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt."*

Die entsprechende Regelung im SGB I lautet:

> *„Ansprüche auf Geldleistungen können übertragen und verpfändet werden*
>
> 1. *zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind oder,*
> 2. *wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt."*

Damit können Wohlfahrtverbände auch weiterhin Darlehen im Vorgriff gewähren oder ein Treuhandkonto führen.

VIII. Sonstiges

Erweiterung der Rechte der Beiräte – § 18d

Bei den Regelungen zu den Beiräten in § 18d SGB II wird ein Halbsatz eingeführt, der durchaus in der Lage ist, den Beiräten eine neue Bedeutung zu geben:

> *„Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen"*

In der Gesetzesbegründung werden die gestärkten Rechte des Beirats nochmals konkretisiert:

> *„Durch die Änderung soll die Rolle des örtlichen Beirats bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen gestärkt werden. Der örtliche Beirat nach § 18d, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen werden, hat aufgrund seiner Sachnähe und -kenntnis in der Regel einen guten Überblick über die Situation auf dem örtlichen Arbeitsmarkt und kann der gemeinsamen Einrichtung sachkundig Unterstützung geben. Durch die Ergänzung wird eine verbindliche Berücksichtigung der Stellungnahme der örtlichen Beiräte geregelt. Die gemeinsame Einrichtung stellt sicher, dass dem örtlichen Beirat die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, um eine Stellungnahme abgeben zu können."*

Im verabschiedeten Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU/CSU wurden die VertreterInnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nochmals besonders hervorgehoben. Aus der Begründung geht hervor, dass deren Stellungnahmen insbesondere bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten berücksichtigt werden sollen. (Hier ist übrigens die geschlechtsneutrale Formulierung, die nunmehr durchgängig im SGB II Eingang gefunden hat, unterblieben. Vielleicht wird das noch redaktionell vor der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt geändert).

Die Erbenhaftung wurde ersatzlos gestrichen – § 35 aufgehoben

Dies ist für Erben von SGB II-Leistungsberechtigten von Bedeutung, wenn die SGB II-Leistungsberechtigten ein größeres Vermögen vererben, das heißt eine geschützte Immobilie oder geschütztes Altersvorsorgevermögen. Die Regelung ist für die Erbenden positiv.

Die Aufrechnung wird neu geregelt. Die zentrale Neuerung: Die Gesamtaufrechnung (einschließlich aufgerechneter Darlehen) darf maximal 30 % des Regelbedarfs betragen. Bei Sanktionen mit mindestens 30 % des Regelbedarfs ruht die Aufrechnung – § 43

Die neue Aufrechnungsregelung ist zwar milder als die bisherige, aber keineswegs befriedigend. Eine dauerhafte Bedarfsunterdeckung um 30 % des Regelbedarfs ist weiterhin möglich. Die starren Aufrechnungsregelungen werden beibehalten. Die jeweiligen Aufrechnungen dauern gemäß § 43 SGB II (Rückforderungen) jeweils bis zu 3 Jahre. Bei Aussetzungen verlängern sie sich entsprechend nach hinten. Bei Darlehen gibt es keine zeitliche Begrenzung der Aufrechnung.

Änderungen bei der sofortigen Vollziehbarkeit (keine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs) – § 39

Schon bisher hatten Widersprüche gegen Bescheide, die die Leistungen *„aufhebt, zurücknimmt, widerruft, die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Eingliederung in Arbeit* regelt*“,* keine aufschiebende Wirkung. Dies soll in Zukunft auch beim *„Entziehen“* des Leistungsanspruchs wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) gelten.

Eine große Bedeutung dürfte das in der Praxis nicht haben. Die Jobcenter haben bisher schon die aufschiebende Wirkung der Widersprüche bei der Leistungsentziehung nach § 66 SGB I ignoriert. Oftmals werden die Leistungen einfach vorläufig eingestellt. Schon bisher half bei Mitwirkungsaufforderungen, **denen nicht nachgekommen werden kann**, und anschließender Entziehung der Leistung nur der Weg zum Sozialgericht.

Auch weiterhin kann die aufschiebende Wirkung beim Sozialgericht beantragt werden.

Aufrechnungen von Darlehen werden ausgesetzt, wenn eine Sanktion in Höhe von 30% und mehr des Regelbedarfs vorliegt. Bei niedrigeren Sanktionen ist die Aufrechnung insoweit begrenzt, dass der Auszahlungsbetrag nicht um mehr als 30% des Regelbedarfs insgesamt gekürzt werden darf – § 42a Abs. 2

Diese Regelung ist insofern konsequent, als auch die Aufrechnungen nach § 43 SGB II nicht parallel zu Sanktionen erfolgen sollen.

Kritisch ist anzumerken: Offenbar hat die Bundesregierung registriert, dass Leistungseinschränkungen oberhalb von 30% grundrechtlich strittig sind. Die neuen gesetzlichen Vorschriften führen aber dazu, dass eine 30%ige Bedarfsunterdeckung zum Dauerzustand werden kann.

Vorrangige Verpflichtung zu berufsbezogenen Deutschkursen bei berechtigten AusländerInnen – § 3 Abs. 2a

Berechtigte AusländerInnen mit mangelnden Deutschkenntnissen sollen vorrangig auch zur Teilnahme an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet werden. Bisher galt dieses schon für die Integrationskurse nach § 43 Aufenthaltsgesetz. Grund der Neuerung ist der, dass es die Kurse nach § 45 Aufenthaltsgesetz erst seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 gibt. Zum Teil ist die sanktionsbewehrte Verpflichtung kritisiert worden. Diese ist nicht neu, sondern galt schon bisher bei Integrationskursen, wenn zur Teilnahme in einer Eingliederungsvereinbarung oder einem diese ersetzenden Eingliederungsverwaltungsakt verpflichtet wurde.

Ordnungswidrigkeit wird erweitert auf Verstöße gegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I– § 63 Abs. 1 Nr.6

Die Begründung des Gesetzgebers stellt dar, um was es hier geht:

> *„Mit der Ergänzung der Nummer 6 wird eine Regelungslücke geschlossen. Nach der Neuregelung handelt nunmehr auch derjenige ordnungswidrig, der bei Antragstellung für die Leistung erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt.“*

Bisher konnten nur Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten bei Änderungen in den Verhältnissen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Aktuelle Fortbildungen

SGB II-Seminar „Das Rechtsvereinfachungsgesetz im Kontext“

Eine praxisorientierte Darstellung aller wichtigen Neuregelungen im **Kontext** der weiter bestehenden Gesetzeslage und Rechtsprechung.

am Di. 27. September 2016 in Frankfurt/M.
am Mi. 5. Oktober 2016 in Nürnberg
am Di. 18. Oktober 2016 in München
am Mi. 23. November 2016 in Nürnberg

Zweitägiges SGB II Praxisseminar – das ABC des SGB II

vom Antrag … zum Bescheid … zur Causa (den rechtlichen Hintergründen des Ganzen)

am Di. + Mi., 26. und 27. Juli 2016 in Nürnberg
am Mo. + Di., 14. und 15. November 2016 in München

(Die Änderungen durch das „Rechtsvereinfachungsgesetz“ werden schon berücksichtigt)

Anfragen unter: info@sozialpaedagogische-beratung.de

Nähere Informationen auf den Seiten 4 und 5